This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 097 791 693

Beschorner

Die

Ministerverantwortlichkeit

und der

Staatsgerichtshof im Königreich Sach

COMP
966
BES

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Bd. Oct. 1928

HARVARD LAW LIBRARY

Received Dec. 31. 1927

Digitized by Google

GERMANY

Digitized by Google

Digitized by Google

f-80 179 21

Die

Ministerverantwortlichkeit

und der

Staatsgerichtshof im Königreich Sachsen

nebst

einer vergleichenden Darstellung der bezüglichen Gesetzgebung.
einiger anderer Länder.

Von

J. H. Beschorner,

Hofrath, Rechtsanwalt und Mitglied des Königl. Sächsischen Staatsgerichtshofes,
Ritter m. O.

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

1877.

Digitized by Google

Die

Ministerverantwortlichkeit

und der

Staatsgerichtshof im Königreich Sachsen

nebst

einer vergleichenden Darstellung der bezüglichen Gesetzgebung einiger anderer Länder.

Von

J. H. Beschorner

Hofrath, Rechtsanwalt und Mitglied des Königl. Sächsischen Staatsgerichtshofes, Ritter m. O.

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

1877.

COMP
966
BES
Digitized by Google

For TX
B5541

Digitized by Google

231

Vorwort.

Als der Verfasser dieser Schrift im Jahre 1871 von der ersten Kammer der Königlich Sächsischen Ständeversammlung zum Mitgliede des Staatsgerichtshofes für das Königreich Sachsen erwählt worden war, bemühte sich derselbe, ein klares und deutliches Bild von den Obliegenheiten sich zu verschaffen, die er bei dereinstiger Ausübung seines Amtes werde zu erfüllen haben.

Bei diesem Bestreben vermißte er einen Leitfaden, eine Schrift, die ihn schnell über das Wissenswertheste belehrte und ihn auf den gewünschten Standpunkt setzte.

Das einschlagende Material ist im Königreich Sachsen in der Gesetzgebung ziemlich zerstreut und in der Verfassungsurkunde sowie in späteren Spezialgesetzen vertheilt, die das frühere Recht theilweise abgeändert, theilweise ergänzt haben.

Es galt nun, diesen Stoff zu sichten, zurechtzulegen und in ein System zu bringen. Dabei war es nöthig, um zu einer genauen sorgfältigen und zuverlässigen Auslegung der bezüglichen Gesetze zu gelangen, auf deren Entstehung zurückzugehen und die Entwürfe derselben sammt den Motiven und den ständischen Verhandlungen einzusehen, zu prüfen und zu benutzen.

Digitized by Google

Hierbei lag es sehr nahe, sich mit der bezüglichen Gesetzgebung anderer Länder zu beschäftigen und Vergleiche damit anzustellen. Somit wuchs die Arbeit unter den Händen und dehnte den Rahmen aus, innerhalb dessen sich nach dem ursprünglichen Plane das Werk bewegen sollte.

Dadurch hat nun letzteres auch Interesse für andere Länder als Sachsen gewonnen und darf als ein Vielen vielleicht willkommenes Sammelwerk gelten, wenn es sich darum handelt, die Ministerverantwortlichkeit und das damit zusammenhängende Untersuchungsverfahren im Deutschen Reiche oder in einem Partikularstaate desselben in einem Gesetze zu regeln. Ist doch gerade in neuester Zeit durch die Rücktrittserklärung des Fürsten Bismarck die Frage nach verantwortlichen Reichsministerien in den Vordergrund getreten nnd vielfach ventilirt worden.

Bei der mit dieser Schrift verbundenen und angezeigten Tendenz habe ich mich darauf beschränkt, eine möglichst übersichtliche Darstellung des in den verschiedenen Ländern vorhandenen Stoffes zu liefern und nur sparsam eine Kritik daran geknüpft und de lege ferenda mich ausgelassen. Es war nicht meine Absicht, eine Dogmatik über den behandelten Gegenstand zu schreiben und tiefer in staatsrechtliche Fragen einzugehen. Ich suchte vielmehr dazu nur anzuregen und habe es berufeneren Fachmännern zu überlassen, unter Benutzung des von mir dargebotenen reichen Materials darüber tiefere Forschungen anzustellen und weiter sich zu verbreiten.

In diesem von mir in dem Vorworte angedeuteten Sinne bitte ich meine Schrift zu beurtheilen, die bescheiden, ohne Anspruch auf ein großes staatsrechtliches Werk zu machen, mehr ein präparatorisches Unternehmen sein und die Wahrheit des bekannten Axioms bestätigen soll, daß der beste Theil aller literarischen Thätigkeit nicht sowohl in dem, was sie giebt, als in demjenigen, was sie in anderen berufenern und überlegenern Geistern anregt und durch diese wirkt, besteht.

Digitized by Google

Von Interesse wird es vielen meiner Leser sein, daß ich ihnen das neueste Gesetz über den behandelten Gegenstand vorzulegen vermag, nämlich das Ministerverantwortlichkeitsgesetz des Königreichs Griechenland vom 22. Dezember 1876, in welchem die in anderen Staaten bestehenden früheren Gesetze und gesammelten Erfahrungen benutzt sind.

Dasselbe ist mir durch die dankenswerthe Gefälligkeit des Königlich Griechischen Consulats in Leipzig in einer durch Vermittelung desselben bewirkten deutschen Uebersetzung zugänglich geworden.

Endlich sind mir auch die bezüglichen Grundgesetze und Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten im Königreich Norwegen und Schweden durch die Güte des Kaiserlich Deutschen Consulats in Stockholm in einer von demselben vermittelten und revidirten Uebersetzung zugegangen und in vorliegender Schrift ihrem ganzen Inhalte nach mitgetheilt worden.

Dresden, den 16. Juni 1877.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Pope, der berühmte englische Dichter und Philosoph, hat den bekannten Ausspruch gethan, man solle über die Formen des Staates Thoren streiten lassen, der am besten verwaltete sei auch der beste. So wahr diese Behauptung auch in gewissen Beziehungen ist, so wenig löst sie doch die schwierige Frage, wie es einzurichten sei, um sich der besten Verwaltung und Leitung der Staatsmaschine zu versichern und Schutzmittel zu finden, wenn ein unfähiger oder übel wollender Regent an die Spitze des Staatswesens tritt.

Da der Grundsatz, daß die Person des Staatsoberhauptes unverletzlich sei, (princeps legibus solutus est) oder nach englischem Staatsrecht: (the king can do no wrong) immer noch Geltung hat, so mußte man in constitutionellen Staaten, in denen die Erblichkeit der Krone stattfindet und das Rechtsverhältniß zwischen Fürsten und Volk durch eine Verfassung geregelt ist, darauf bedacht sein, den gefährlichen Folgen dieses Grundsatzes möglichst vorzubeugen und an Stelle des Fürsten eine andere Person aufzufinden, die für die Handlungen des letzteren einzustehen hat und dem Volke verantwortlich zu machen ist.

Diese Betrachtung hat zu dem Systeme der Ministerverantwortlichkeit*) und zu der Einrichtung bestimmter Gerichtshöfe geführt, die darüber zu urtheilen haben, ob die Berather der Krone die Verfassung verletzt und deshalb zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen seien.

Man ist dabei von der Idee ausgegangen, daß in der repräsentativen Monarchie der Souverain wirklich herrscht, daß er die oberste Entscheidung über

*) Die hauptsächlichste Literatur über diesem Gegenstand ist folgende: Robert v. Mohl, Ueber die Verantwortlichkeit der Minister 1837. Der Autor sucht die Frage vom geschäftlichen, juristischen und politischen Standpunkte aus zu lösen. Die 762 Seiten fassende Schrift ist freilich veraltet. — Buddeus, die Ministerverantwortlichkeit in konstitutionellen Monarchien. Leipzig 1833. B. will als Gegenstand der ministeriellen Verantwortlichkeit nur die Contrasignatur verfassungswidriger Befehle anerkennen, alle anderen verfassungswidrigen Handlungen aber nur der gewöhnlichen Beamtenverantwortlichkeit unterwerfen. — C. F. Scheurlen, der Staatsgerichtshof im Königreiche Württemberg, mit Hinweisung auf die analogen Einrichtungen in anderen deutschen Bundesstaaten. Tübingen 1835. — Dr. Adolf Samuely, das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in der konstitutionellen Monarchie. Berlin 1869, woselbst S. 124 ff. ein reichhaltiges Verzeichniß der Literatur, insbesondere auch der in größeren Werken zerstreuten, zu finden ist. — Benjamin Constant, De la responsabilité des ministres. Paris 1814, ferner Marchais de Migneaux, Pagès, Rey, Cotta, Loyson, Ferrier u. a.

Digitized by Google

alle politischen Systemfragen in seiner Hand ausschließlich vereinigt, ohne eigene Verantwortlichkeit und ganz selbstständig, daß er aber die Ausführung dieser Maßregeln seinen Beamten, insbesondere seinen Ministern überträgt. Diese verwalten den Staat und sind dem Volke und dessen Vertretung für diese Handlungen verantwortlich. Finden sie also dieselben mit der Verfassung nicht vereinbar, so haben sie dem Fürsten Vorstellung dagegen zu machen und ihre Contrasignatur bei Genehmigung der Erlasse des Fürsten zu verweigern. Besteht aber der Souverain dennoch darauf, so müssen sie abtreten und ihr Amt niederlegen. Im Königreich Sachsen existirt kein spezielles Gesetz über Ministerverantwortlichkeit. Alles, was sich darauf bezieht, ist in §. 141. der Verfassungsurkunde enthalten, der von Verletzung der Verfassung durch die Minister spricht. Was aber Alles unter diesen Begriff zu bringen sei, davon ist nirgends die Rede. Ist es auch schwer, ein solches Gesetz zu spezialisiren, so muß doch die Form gefunden werden und es sind auch in einzelnen Staaten, wie z. B. in Oesterreich, ganz neuerdings auch in Württemberg und in Griechenland*) besondere Gesetze über Ministerverantwortlichkeit promulgirt worden. Gleichwohl betrachtet man, wie Robert von Mohl sich ausdrückt, ein spezielles Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister als den Schlußstein des konstitutionellen Staatsgebäudes. Daß bei ausgezeichneten, wohlwollenden und gerechten Fürsten, wenn sie eben so tüchtige, redliche und geschickte Berather der Krone erwählen, auch ohne ein solches spezielles Gesetz auszukommen sei, davon giebt das Königreich Sachsen ein glänzendes Beispiel, das im Verlaufe von 46 Jahren der Hülfe des Staatsgerichtshofs nicht bedurft hat, indem eine Ministeranklage nicht vorgekommen. Sachsen bewährt den oben angeführten Spruch Pope's: „Ueber die Formen des Staates laßt Thoren streiten, der am besten verwaltete ist der beste" und auch der bekannte englische Spruch: „Männer nicht Maßregeln" ist in unserem Vaterlande zur praktischen Geltung gelangt. Es kommt mehr darauf an, tüchtige, redliche Männer an die Spitze der Staatsverwaltung zu stellen, als an den Verfassungen und Einrichtungen immerfort zu ändern und zu bessern zu suchen.

Während Sachsen, wie bemerkt, eines speziellen Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit entbehrt, fehlt es nicht an einer Behörde zum Schutze der Verfassung, dem Staatsgerichtshof (Vergl. §. 142. ff. der Verfassungsurkunde) und einem Gesetze, welches das Verfahren bei demselben regelt. Es ist dies das Gesetz vom 3. Februar 1838, Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 50 ff.

Gerade in neuerer Zeit, seitdem das deutsche Reich errichtet worden, kann die Frage nach der Verantwortlichkeit der Minister wieder in den Vordergrund treten. Es ist oft sehr schwierig zu beurtheilen, ob eine vom Reiche ausgehende Maßregel mit den Bestimmungen der Verfassung des einzelnen Reichslandes vereinbar ist und ihr daher, ohne die letzteren zu verletzen, von der Regierung zu-

*) In Dänemark beschloß das Volksthing ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz der freisinnigsten Art. Das Landsthing verweigerte aber am 2. März 1876 mit 32 gegen 9 Stimmen den Uebergang der Gesetzesvorlage zur zweiten Berathung.

Digitized by Google

gestimmt werden kann. Wir erinnern daran, als von Sachsen im Jahre 1869 der Antrag auf Errichtung eines Bundesoberhandelsgerichts vom Justizministerium gestellt wurde, es gab damals Viele, welche meinten, der Minister habe ohne Noth verfassungswidrig einen Theil der Justizhoheit des sächsischen Staates gefährdet. Die Art. 4. und 78. der Reichsverfassung vom 16. April 1871 sind von einer Dehnbarkeit, die sehr dazu geeignet ist, Konflikte herbeizuführen, wenn bestimmte Rechte der einzelnen Bundesstaaten, die in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, eine Abänderung erleiden sollen. Auch der vorsichtigste und gewissenhafteste Minister kann hierbei in eine schwierige Lage gerathen.

Das deutsche Reich besitzt bekanntlich keine verantwortlichen Reichsminister und Fürst Bismarck, der allein verantwortliche Reichskanzler, ist gegen Errichtung von solchen, wie er unter anderm in seiner am 22. November 1875 im Reichstage gehaltenen Rede auseinander gesetzt hat.

Bei der allgemeinen Debatte der Königlich sächsischen Ständeversammlung in der II. Kammer über das Gesetz vom 3. Februar 1838 wurde von dem Abgeordneten v. Dieskau die Vorlage eines speziellen Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit vermißt und die Forderung im Deputationsgutachten, Oeffentlichkeit des Prozesses eintreten zu lassen, befürwortet. Das Gutachten sprach sich dahin aus, daß der Anklageprozeß, in dessen Formen sich das Verfahren gegen die Ministerialvorstände bewegen sollte, seinem Wesen nach nicht Heimlichkeit, sondern Oeffentlichkeit beanspruche und daß letztere sowohl im Interesse des Angeklagten, als der Stände des Volkes, der Regierung und des Gerichtshofes liege. Der Druck der Prozeßakten sei nicht ausreichend. Die meisten Redner, Eisenstuck, Todt, Dieskau, Dr. v. Meyer, Atenstädt und von Thielau, erklärten sich für die Oeffentlichkeit und es wurde auch dahin Beschluß gefaßt, daß wenigstens theilweise, nämlich für das Schlußverfahren, die Abhörung der Zeugen und die Ableugnung von Urkunden durch den Minister, die Oeffentlichkeit des Verfahrens eintreten sollte. Die I. Kammer dagegen war anderer Ansicht, motivirte dieselbe in einem Berichte und lehnte die Oeffentlichkeit ab.

Als Gegengründe waren außer den bekannten, die gewöhnlich aufgestellt werden, namentlich geltend gemacht worden, daß große Aufregung im Volke dadurch könne herbeigeführt werden, daß das Gesetz den Charakter eines Ausnahmegesetzes annehmen würde, insofern seither die Oeffentlichkeit im Strafverfahren noch nicht eingeführt sei, daß die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens überhaupt ein Bedürfniß des Volkes für jetzt nicht sei, daß schriftliches und mündliches Verfahren vermischt werde und daß das in den Kammern Beschlossene für die beabsichtigte Oeffentlichkeit zu wenig leiste.

Die zweite Kammer beharrte bei ihrem Beschlusse ungeachtet der beredten, geistvollen und gründlichen Gegenvorstellungen des damaligen Justizministers v. Könneritz.

Eine Vereinigung zwischen beiden Kammern kam nicht zu Stande. Vergl. den anderw. Bericht der 1. Dep. der I. Kammer vom 23. Juni 1837, Landtags-

Digitized by Google

akten desselben Jahres, 2. Sammlung S. 183. Die Regierung entschied sich für Nichtöffentlichkeit.

Was der Abgeordnete Freiherr von Friesen in der II. Kammer im Jahre 1837 prophetisch aussprach, er habe die Ueberzeugung, es werde nie zu einer Anklage gegen einen Minister vor dem Staatsgerichtshof kommen, der König werde vielmehr aus eigener Bewegung vorkommenden Falles den Minister entlassen oder dieser selbst freiwillig abtreten, ist in Erfüllung gegangen; in Sachsen ist es in den 46 Jahren, die seit Errichtung der Verfassung verflossen sind, zu keiner Ministeranklage gekommen.

Gewiß ein Zeichen, wie vorsichtig der Landesfürst bei der Wahl der Räthe der Krone zu Werke gegangen und welche ehrenhaften Persönlichkeiten dieses wichtige Amt seither eingenommen. Sonach hat der Staatsgerichtshof bei uns in Sachsen nur dem Namen nach existirt, ohne je zusammengetreten zu sein.

Dennoch ist es gewiß heilsam und zweckmäßig, daß wir bezüglich des angeregten Gegenstandes gesetzliche Bestimmungen besitzen und daß die Formen des Prozesses geregelt sind, wenn es doch einmal zu einer Ministeranklage kommen sollte.

Die möglichst gedrängte prägnante Darstellung der darauf bezüglichen Gesetzgebung in unserem Vaterlande ist gegenwärtig unsere Aufgabe. Wir hoffen uns den Dank derer vorzüglich, welche durch ihre Berufsstellung dieser staatsrechtlichen Einrichtung näher stehen, um so mehr zu verdienen, als die bezüglichen legislatorischen Bestimmungen im Laufe der Zeit besonders durch die Abänderung der Verfassung sich in manchen Punkten gegen das ursprüngliche Gesetz wesentlich modifizirt haben.

In Folgendem sind die Hauptgrundzüge dessen, was im Königreich Sachsen gilt, enthalten:

§. 1.

Die Stände des Königreichs Sachsen haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser hilft den Beschwerden entweder sofort ab, oder läßt, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige nach der Natur des Gegenstandes durch die oberste Staatsbehörde oder die oberste Justizstelle erörtern.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen, wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu er-

Digitized by Google

heben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen an eine besonders dazu niedergesetzte Behörde, den Staatsgerichtshof.

Bei den Berathungen der Landstände über die Verfassung kam in Frage, ob nicht jeder Kammer einzeln, ohne Zustimmung der andern Kammer, das Anklagerecht gegen die Vorstände der Ministerien zuerkannt werden sollte. Man sah aber davon ab. Die städtischen Abgeordneten wünschten bei Meinungsverschiedenheit der Kammern über die Anklage Majorität in der von ihnen vorgeschlagenen Modalität. Die Deputirten der Ritterschaft verlangten dagegen Uebereinstimmung beider Kammern und war zu einer Vereinigung dieser entgegengesetzten Ansichten nicht zu gelangen. Vergl. Prot. der ständischen Deputation wegen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes I. B. C. Nr. 75a. (ungedruckt). Nach älterem badischen Recht mußten beide Kammern die Anklage stellen, seit dem Gesetz vom 20. Februar 1868 steht aber der II. Kammer allein dieses Recht zu*).

§. 2.

A.

Bedeutung, Zweck, Organisation des Staatsgerichtshofes.

Diese Behörde besteht hiernach zum gerichtlichen Schutze der Verfassung im Königreiche Sachsen. Sie erkennt:

a) über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind,

oder

b) die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.**)

Ueberdieß kann auch

c) noch in dem im §. 153. der Verfassungsurkunde bemerkten Falle an die genannte Behörde Recurs eingewendet werden, wenn nämlich über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann.

Die für und wider streitenden Gründe sind dann sowohl von Seiten der Regierung als der Stände dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

---

*) Für die unabhängige Ausübung des Anklagerechts durch jede Kammer hat sich u. a. v. Mohl a. a. O. S. 232—238 ausgesprochen; vergl. auch Bähr, der Rechtsstaat S. 81 u. 185 und Dr. Samuely a. a. O. S. 69. 70.

**) Manche Staatsrechtslehrer gehen davon aus, daß der Staatsgerichtshof nur über die staatsdienerlichen Pflichtverletzungen der Minister erkennen soll; insoweit eine Handlung derselben auch gegen das Strafgesetz verstößt, gehört sie, nach ihrer Ansicht, zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte. Vergl. Dr. Samuely, das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in der konstitutionellen Monarchie. Berlin 1869. S. 121 ff.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke ist von jedem Theile eine Deduktion dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. *)

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden. Verfassungsurkunde §. 153.

Vor dem Jahre 1874 konnte auch dann an den Staatsgerichtshof recurrirt werden, wenn die Kammer eines seiner Mitglieder wegen Aeußerungen desselben zum Ausschluß aus der Kammer verurtheilt hat.

Verlangte es der Ausgeschlossene, so war die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar sein solle, an den Staatsgerichtshof zu verweisen.

Der Paragraph 83. der Verfassungsurkunde, der dies aussprach, ist aber durch das Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betr., vom 12. Oktober 1874 (G.- u. V.-Bl. desselben Jahres S. 393) ausdrücklich aufgehoben worden.

In der Landtagsordnung von demselben Datum, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1874 S. 378 ff., hat man die oben erwähnte Bestimmung ebenfalls nicht wieder aufgenommen. Es hat dies seinen Grund darin, weil in §. 11. des Reichsstrafgesetzes vom 31. Mai 1870, vergl. mit Art. 30. der Norddeutschen Bundes-Verordnung, sich folgende Bestimmung vorfindet:

„Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden."

Die Bestimmung in §. 83. der Verfassungsurkunde, welche von einer Bestrafung eines Kammermitgliedes im Falle persönlicher Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern handelt, würde daher mit dem Reichsgesetz collidiren und mußte deshalb aufgehoben werden. Hiernach kann die Frage wegen Ausschließung eines Kammermitgliedes und Wiederwählbarkeit desselben gar nicht mehr vorkommen. Es wäre zweckmäßig gewesen, im Gesetze vom 12. Oktober 1874 den §. 142. der Verfassungsurkunde 2. Alinea demgemäß abzuändern und auszusprechen, daß es unter Weglassung des §. 83 heißen müsse: Ueberdies kann auch noch in dem im §. 153. bemerkten Falle an selbige der Recurs genommen werden.

Der Staatsgerichtshof hat endlich:

d) in Gemäßheit des §. 58. der mit den Ständen des Markgrafenthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17. November 1834 über die Auslegung der jene Uebereinkunft enthaltenden Urkunde, oder über die Verletzung

*) Vergl. §§. 142, 153 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831.

Digitized by Google

derselben Entscheidung zu ertheilen, wenn der entstandene Zweifel nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Provinzialständen beseitigt werden kann.

§. 3.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte und jede Kammer drei nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung, wählt.

Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern und zwar jederzeit am Schlusse desselben.

Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung.

Es schien den Ständen keineswegs rathsam, den Staatsgerichtshof zu einer permanenten Behörde zu machen. Ihre Gründe waren folgende:

Die von den Ständen gewählten Mitglieder dieser Behörde müssen das besondere Vertrauen ihrer Wähler in der Kammer genießen. Nun wechseln aber die letzteren und es ist wünschenswerth, daß die neuen Mitglieder wieder Männer ihres Vertrauens wählen. Ferner ist es von Wichtigkeit, daß kein Mitglied des Gerichtshofes mit dem Angeklagten in irgend einer Verbindung steht, was bei permanenter Constituirung sich nicht allemal würde vermeiden lassen. Manchmal werden auch zur Untersuchung von Vergehen besondere Kenntnisse z. B. im Finanz- oder Kriegswesen erforderlich sein, die bei der Wahl geeigneter Persönlichkeiten Berücksichtigung finden müssen.

Auch sprach man ständischer Seits aus, daß Anklagefälle präsumtiv nur höchst selten vorkommen würden, so daß eine Permanenz des Staatsgerichtshofes unzweckmäßig und überflüssig sein werde.

Vergl. ständische Schrift vom 19. Juli 1831, Landtagsverhandlungen vom J. 1831 B. IV. S. 1807, sowie die Verhandlungen der ständischen Deputation im J. 1831 in dem oben cit. Prot. derselben I. B. C. Nr. 75a. Bl. 180. 287.

Noch verdient erwähnt zu werden, daß in der ständischen zur Berathung der Verfassung niedergesetzten Deputation zur Sprache kam, den jedesmaligen Präsidenten der ersten Kammer zum Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes zu ernennen. Man sah aber von dieser Abänderung des Entwurfes ab, da ja der Präsident der I. Kammer auch vom Könige gewählt wird und nicht nothwendig Jurist zu sein braucht, dennoch aber der Präsident des Staatsgerichtshofes mit dem Richtereide belegt werden muß.

Digitized by Google

Im Großherzogthum Baden wird der Staatsgerichtshof aus den Mitgliedern der I. Kammer in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes und acht weiteren Richtern gebildet.

§. 4.

Der Präsident und sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet und in Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Diensteides entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Erneuerung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofes zu sein, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

§. 5.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justizministerii contrasignirten Befehl des Königs oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes erhält.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstandes das Gericht wieder zu versammeln.

§. 6.

Der Präsident bestellt zur Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt. Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes sein und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der §. 139. des Entwurfs der Verfassung enthielt nichts von der Wahl der beiden Referenten durch die sämmtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes.

Dies ist erst auf ständischen Antrag hineingekommen, Landtagsakten v. J. 1831 B. IV. S. 1809.

§. 7.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend sein.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein.

Digitized by Google

Dem Präsidenten steht, außer in den §§. 146. und 153. der Verfassungsurkunde bemerkten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstige Meinung.

Die Akten des Staatsgerichtshofes werden durch den Druck bekannt gemacht.

Das „letzte" Mitglied ist ein etwas unbestimmt gefaßter Ausdruck. Die Motive und Landtagsverhandlungen geben darüber keinen Aufschluß. Jedenfalls ist das „zuletzt gewählte" Mitglied gemeint. Wie aber, wenn mehrere zuletzt zu gleicher Zeit gewählt werden?

§. 8.

Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofes erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte. Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen,*) sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

Im Entwurfe der Verfassungsurkunde §. 141. war das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofes auch auf die Suspension der Minister ausgedehnt. Die Stände fanden aber diese Strafe mit den Verhältnissen eines in Anklagestand versetzten Ministers nicht füglich vereinbar und brachten das Wort in Wegfall.

Ständische Schrift vom 19. Juli 1831, Landtagsakten v. J. 1831 B. IV. S. 1809.

Zöpfl in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts II. Thl. §. 409. Not. 16 S. 434. findet es unpassend, das Befugniß des Staatsgerichtshofes, Mißbilligung auszusprechen und den Minister vom Amte zu entfernen, als Strafbefugniß zu bezeichnen, da es sich nach der Bedeutung, welche die Verfassungsurkunde der ständischen Anklage beigelegt habe, offenbar nicht um eine Strafe handle. Die Gesetze von Braunschweig und Hannover hätten diesen Ausdruck vermieden. Da man indessen in der Mißbilligung und der Remotion vom Amte allerdings ein Uebel erblicken kann, das dem Minister für die Gesetzesverletzung zugefügt wird, so finden wir den Ausdruck Strafe, in einem weiteren Sinne des Wortes genommen, nicht gerade incorrect, wenn auch die ordentlichen Gerichte noch besondere Untersuchung einleiten und Strafe verhängen können. Allerdings drücken sich die Motive zum Gesetz vom 3. Februar 1838, das Verfahren in der an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betr., dahin aus, der Zweck der Anklage sei nicht die Zufügung eines Strafübels, das nach Befinden vielmehr dem ordentlichen Richter vorzubehalten sei (§. 148. der Verfassungs-

*) Diese Bestimmung findet sich fast in allen Verfassungsurkunden, z. B. der Württembergschen, Badischen, Braunschweigschen, Bayerschen, Hannoverschen, Sachsen-Coburg-Gothaischen.

Digitized by Google

Urkunde), sondern Schutz und Bewahrung der Verfassung, durch Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Vergl. Landtagsakten vom Jahre 1836/37 I. Abth. I. Band S. 120.

§. 9.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes sein muß.

Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruche der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher Königlicher Seits noch ein Mitglied eines höheren Gerichtes außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach §. 143. der Verfassungsurkunde vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

Das Bayersche Gesetz vom 4. Juni 1848 kennt gar kein Rechtsmittel. Art. 22. dieses Gesetzes.

§. 10.

Der König darf nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern das ihm zuständige Begnadigungsrecht nur dahin ausdehnen, daß ein vom Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Vorstand eines Ministerii in seiner bisherigen Stelle gelassen oder in einem anderen Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

Aehnliche Beschränkungen des Begnadigungsrechtes finden sich auch in der Württembergischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1819, §. 205., dem Badischen Ministerverantwortlichkeitsgesetz vom 20. Februar 1868, §. 67a. Abs. 5., der S.-Meiningenschen Verfassungsurkunde 1829, §. 106. 2., Reuß j. L. Verfassungsurkunde 1852, §. 116. Ganz ausgeschlossen wird das Begnadigungsrecht in Hannover, Gesetz vom 5. September 1848, §. 103. Alin. 5., in Kurhessen V.-U. 1831 §. 126. In Bayern kann die Rehabilitirung des Ministerial-Vorstandes nur auf Antrag der Stände geschehen. Gesetz vom Juni 1848 Art. 12. Im Großherzogthum Weimar darf der Fürst nur mit Zustimmung des Landtages und im Wege des Gesetzes die Untersuchung niederschlagen und begnadigen. Rev. L. G. G. 1850, §. 59. Auch in S.-Coburg ist das Begnadigungsrecht an die Zustimmung des Landtages oder Landtagsausschusses gebunden. S.-Coburg-Gotha Verfassungsurkunde 1852, §. 176. Alin. 2. In Luxemburg kann die Begnadigung nur eintreten, wenn die Stände darauf antragen.

Der Krone ein unbedingtes Begnadigungsrecht zuzugestehen, ist für dieselbe sehr bedenklich. Dies lehrt z. B. die Geschichte Karl I., Königs von Großbritannien. Lord Strafford, der Minister und Liebling des Königs, wurde

Digitized by Google

von dem Oberhause, auf eine Anklage des Unterhauses hin, zum Tode verurtheilt. Der König zögerte lange mit der Unterzeichnung des Urtheils und wollte von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen. Er selbst starb einige Jahre nachher auf dem Blutgerüste. Vergl. hierüber noch Dr. Samuely, das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit, Berlin 1869, §. 13. S. 119 ff. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, III. B. S. 270 im 3. Hauptst.

Noch ist bezüglich der Beschränkung des Begnadigungsrechtes im Falle der Verurtheilung eines Ministers im Königreich Sachsen zu bemerken, daß in dem bezüglichen §. 150. der Verfassungsurkunde jedenfalls nur aus einem Redaktionsversehen anstatt „Vorstand eines Ministerii oder Ministerialvorstand" das Wort „Staatsdiener" gebraucht ist. Dieser Begriff würde annehmen lassen, als könnten vom Staatsgerichtshofe auch andere Staatsdiener als Minister verklagt werden. Dem ist aber nicht so. Das Versehen ist jedenfalls dadurch entstanden, daß nach dem §. 133. und 134. des Entwurfs der Verfassungsurkunde (Vergl. Landtagsakten v. J. 1830, 3. Band S. 1403, 1405) dem Staatsgerichtshof ein erweitertes Befugniß eingeräumt war, indem das Anklagerecht auf die Minister und Vorstände der obersten Staatsbehörden oder deren Stellvertreter ausgedehnt und dieselben in §. 134. mit dem allgemeinen Begriffe Staatsdiener zusammengefaßt worden. Dieses Wort ist nun im §. 143. des Entwurfes der Verfassungsurkunde folgerecht wieder gebraucht, in dem entsprechenden §. 150. der wirklichen Verfassungsurkunde aber aus Irrthum stehen gelassen worden; es paßt nicht mehr, weil nach §. 141. der wirkl. Verfassungsurkunde nur die Vorstände der Ministerien beim Staatsgerichtshofe belangt werden können.

Wo die Verfassung keine ausdrücklichen Beschränkungen des Landesherrlichen Begnadigungs- und Abolitionsrechtes aufgestellt, muß dasselbe dem Fürsten auch hinsichtlich der verurtheilten Minister als unbeschränkt zuständig erachtet werden.

Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes, 2. Theil §. 410. sub V. S. 439.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß nach dem Entwurfe der Verfassung §. 138. vor dem Staatsgerichtshofe von der Regierung auch gegen einzelne Mitglieder der Stände Anklage erhoben werden konnte, was aber bei der Berathung des Entwurfs in Wegfall gekommen.

§. 11.

Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß. Diese Bestimmung ist auf ausdrücklichen Wunsch der Stände

Vergl. ständische Schrift v. 19. Juli 1831, Landtagsakten v. J. 1831 IV. B. cit. Prot. der ständischen Deputation B. I. Bl. 190. S. 1810

in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage wegen Verjährung des Anklagerechtes aufgeworfen und in Vorschlag gebracht, dieselbe solle eintreten, wenn seit der in Frage stehenden Handlung zwei Ständeversammlungen abgehalten worden, ohne daß eine Anklage erhoben

Digitized by Google

worden ist. Es wurde aber hierüber kein Beschluß gefaßt. Im Großherzogthum Baden tritt die Verjährung drei Jahre nach dem Zeitpunkte ein, wo die verletzende Handlung zur Kenntniß des Landtages kam. In Oesterreich entscheiden darüber im Allgemeinen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

Ferner ist noch eines eigenthümlichen Amendements einer Curie der Landstände zu gedenken. Dieselbe machte nämlich den Vorschlag, daß es jedem Minister, welcher, um zu einer ihm abverlangten Verletzung der Verfassung nicht die Hand zu bieten, sein Amt niedergelegt hat, freistehen solle, den Fall dem Staatsgerichtshof vorzutragen und daß ihm, dafern sein gehabtes Bedenken für gegründet befunden wird, zwei Drittel seines Gehaltes bis zu anderweiter, gleich günstiger Anstellung im In- oder Auslande gelassen werden möchten.

Eine Zustimmung zu diesem Antrage erfolgt nicht, besonders aus dem Grunde, weil durch eine solche Maßregel der König selbst kompromittirt werden würde.

In den zu dem Gesetzentwurf gegebenen „Erläuterungen" wird angedeutet, daß bei Bearbeitung der Vorschriften über das Verfahren im Fall einer Anklage gegen einen Ministerialvorstand die Gesetzgebung oder der verfassungsmäßige Gebrauch fremder Staaten nur wenig habe benutzt werden können. Die in England und Frankreich bestehenden Vorschriften und Normen hätten nur in beschränktem Maße benutzt werden können, da in beiden Staaten die erste Kammer zugleich als Gericht auftrete und ein separater Gerichtshof nicht existire, auch vor der ersten Kammer zugleich Bestrafung des Verbrechens erfolge. In andern konstitutionellen Staaten, namentlich Deutschlands, sei der Begriff einer den Ständen gegenüber bestehenden Verantwortlichkeit der Minister überhaupt, sowie das Institut einer auf den Grund derselben zu gründenden Anklage gegen Ministerialvorstände zu neu, als daß dasselbe durch Gesetze und Praxis sich bereits hinlänglich ausgebildet haben sollte. Es habe daher nur dasjenige zum Anhalten dienen können, was der Geist und Zweck dieser politischen Einrichtung an sich schon erheischt und an die Hand giebt und die Verfassungsurkunde andeutet. Die allgemeine Gesetzgebung gilt in subsidium, soweit das Wesen der gewählten Prozeßart (Anklageprozeß) und die Natur der Sache nichts Anderes gebietet. Ein besonderes Augenmerk ist bei Fassung der einzelnen Bestimmungen auf die Beschleunigung des Prozesses gerichtet worden, da ein Schritt, wie die Anklage eines Ministervorstandes, mehr oder weniger eine Aufregung und Spannung im Lande hervorrufen muß, die bei längerer Dauer dem Staate nachtheilig werden müßte. Man habe sich daher für ein sehr abgekürztes Verfahren entschieden.

B.

§. 12.

Das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen ist durch das Gesetz vom 3. Februar 1838, Gesetz- und Verordnungsblatt dess. J. S. 50, geregelt, welches nach der Urkunde vom 17. November 1834 auch für die Oberlausitz gilt. Es liegt dem Verfahren der Anklageprozeß, eine sehr unge-

Digitized by Google

wöhnliche Prozeßform, zu Grunde, die in der Praxis fast verschwunden ist und Vieles mit den Formen des bürgerlichen Prozesses gemein hat.*) Bezüglich des den Prozeß normirenden Gesetzes vom 3. Februar 1838 ist zuvörderst zu bemerken, daß nach Aufhebung des §. 83. der Verfassungsurkunde der Staatsgerichtshof über die künftige Wählbarkeit eines durch den Beschluß der Kammern ausgeschlossenen Mitgliedes der Ständeversammlung auf dessen Verlangen nicht mehr zu erkennen hat, vielmehr der hierauf bezügliche Satz in dem oben angeführten Gesetz vom 3. Februar 1838 §. 1. unter II in Wegfall gekommen ist.

Insoweit nicht schon die Verfassungsurkunde selbst genaue Vorschriften enthält, ist nun folgende Prozedur im Allgemeinen angeordnet:

a) Im Falle der Anklage eines Ministerialvorstandes.

Es gilt als Grundsatz der Anklageprozeß.

Der Staatsgerichtshof hat sich auf die bei ihm angebrachten Punkte zu beschränken und lediglich diese als Gegenstände des Prozesses und der Entscheidung zu betrachten und die Bewahrheitung dieser Punkte auf keine anderen Thatsachen und Beweismittel, als auf die von den Parteien angegebenen oder aus den öffentlichen Akten ersichtlichen zu stützen (§. 3. des Gesetzes). Es soll also die Verhandlungsmaxime, wie im Civilprozesse, vorherrschen.

Vergl. die Motive in den Landtagsakten v. J. 1836/37 I. Abth. 1. Bd. S. 120.

§. 13.

Ein Verfahren von Amtswegen wird jedoch innerhalb der im vorigen Paragraphen gegebenen Grenzlinien zur näheren Wahrnehmung oder Beurtheilung der zur Sprache gebrachten einzelnen Thatsachen nicht ausgeschlossen.

Der Staatsgerichtshof hat deshalb das Befugniß, sich öffentliche Akten aller Behörden mittheilen zu lassen (§. 4 des Gesetzes).

Der Grundsatz aber gilt, daß den Parteien weder Beweismittel in Sachen, welche des Beweises bedürfen, an die Hand gegeben werden sollen, noch sonst dem Richter gestattet ist, in die Verhandlung anders einzugreifen, als wo es darauf ankommt, den gesetzlichen Gang des Prozesses aufrecht zu erhalten und zu befördern.

Vergl. die cit. Landtagsakten a. a. O. S. 120, 121.

Was dagegen aus öffentlichen Akten ersichtlich ist, gilt als notorisch und kann von Amtswegen berücksichtigt werden.

Landtagsakten a. a. O. S. 121.

§. 14.

Die Stelle des Klägers vertritt ein von den ständischen Kammern für jeden

*) Man hat offenbar durch Annahme des accusatorischen Verfahrens der Volksvertretung, als öffentlicher Anklägerin eine Hauptrolle zutheilen wollen und gemeint, dadurch am besten die Ermittelung der objektiven Wahrheit zu erreichen. v. Mohl a. a. O. S. 416—428 spricht sich in gründlicher Ausführung für dieses Verfahren aus, das auch in den Verfassungen mehrerer anderer Länder adoptirt worden ist. Vergl. auch Dr. Samuely a. a. O. S. 102 ff.

Digitized by Google

einzelnen Fall besonders zu erwählender Anwalt, dessen Wirksamkeit jedoch erst nach Uebergabe der Anklage beginnt.

Derselbe kann auch für mehrere gleichzeitige Prozesse gewählt werden.

In der Regel wird aber nur Ein Anwalt bestellt und derselbe solchenfalls in Behinderungsfällen durch einen von den Ständen gleichmäßig gewählten Stellvertreter ersetzt.

Es ist jedoch den Ständen, dafern sich beide Kammern durch übereinstimmenden Beschluß dahin vereinigen, unbenommen, anstatt Eines Anwaltes oder dessen Stellvertreters Zwei Anwälte, solidarisch, einen für Beide und Beide für einen zu bestellen und gilt für diesen Fall, was rücksichtlich des Stellvertreters im Gesetz bestimmt worden, von diesem Zweiten Anwalt (§. 4.—6. des Ges.).

Die Immatrikulation als Advokat ist zur Funktion der Anwaltschaft nicht erforderlich. Man hat die Stände in der Auswahl ihres Anwaltes in keiner Weise beschränken wollen.

Vergl. Landtagsakten a. a. O. S. 121.

§. 15.

Die zu einem Anwalte oder dessen Stellvertreter erwählte Person muß zur Uebernahme des Richteramtes befähigt sein. Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes sind nicht wählbar (§. 7. des Ges.). Dies rechtfertigt sich schon durch das abhängige Verhältniß der Staatsbeamten zu den Ministern und durch die Rücksicht auf die Dienstdisziplin.

Landtagsakten a. a. O. S. 121.

§. 16.

Die Wahl des Anwaltes geschieht durch die zur Vorbereitung der Anklage nach §. 141. der Verfassungsurkunde aus beiden Kammern zu ernennenden Deputationen.

Ist die Zahl der Mitglieder beider Deputationen verschieden, so wird diejenige Deputation, welche aus einer geringeren Anzahl besteht, soweit es zur Gleichstellung erforderlich ist, verstärkt.

Beide vereinigen sich sodann zu einer gemeinschaftlichen Wahldeputation.

Die Präsidenten beider Kammern haben Sitz und Stimme bei dieser Deputation. Ueber den Vorsitz entscheidet unter denselben das Loos (§§. 8. und 9. des Gesetzes).

§. 17.

Der Vorsitzende eröffnet in einer anzuberaumenden Sitzung den Mitgliedern der Deputation, daß jedes derselben spätestens in der Wahlkonferenz ein Individuum zur Stelle des Anwaltes und eines zu der des Substituten schriftlich unter Beisetzung seines, des Schreibenden, Namens vorzuschlagen habe (§. 10. des Gesetzes).

Digitized by Google

§. 18.

Zwischen der Wahlkonferenz und der im vorigen Paragraphen erwähnten vorläufigen Zusammenkunft müssen wenigstens 8 Tage inne liegen.

In der Wahlsitzung werden die aufgeschriebenen Namen verlesen und es hat jedes Mitglied der Wahldeputation drei der Bezeichneten zur Stelle des Anwaltes, und eben so viel zur Stelle des Substituten mittels Stimmzettels vorzuschlagen. (§§. 11., 12. des Gesetzes).

§. 19.

Von dem zum Amte des Anwalts und bezüglich des Stellvertreters Vorgeschlagenen werden jedesmal diejenigen drei, welche die meisten Stimmen haben, in die endliche Wahl gebracht.

Insoweit hierbei unter zwei oder mehreren Stimmengleichheit eintritt, hat unter diesen das Loos zu entscheiden.

Die endliche Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit und im Falle einer Stimmengleichheit wiederum das Loos (§. 13. des Gesetzes).

§. 20.

Ergiebt sich schon bei dem ersten Wahlverfahren, für den Anwalt oder dessen Stellvertreter, oder für einen von beiden, eine absolute Stimmenmehrheit, so ist, soweit solche vorhanden, ein weiteres Wahlverfahren nicht nöthig (§. 14. des Gesetzes).

§. 21.

Die getroffene Wahl des Anwaltes, sowie des Stellvertreters wird bei der Uebergabe der Klage an den Staatsgerichtshof diesem angezeigt (§. 15. des Gesetzes).

§. 22.

Alle in Sachsen prozeßrechtlich anerkannte Beweismittel, mit Ausnahme des Eidesantrags*), sind zulässig. Auch kann ein Erfüllungseid oder Ablehnungseid nur dem Angeklagten zuerkannt werden (§. 16. des Gesetzes**).

---

*) Daß der Wegfall des Eidesantrags bestimmt worden, hat seinen Grund in §. 141 letzter Satz der Verfassungsurkunde, welcher nur von „Belegen" spricht, worunter man füglich den Eidesantrag nicht mit begreifen kann. Landtagsakten a. a. O. S. 121.

**) Der letzte Satz ist auf Antrag der I. Kammer in das Gesetz aufgenommen worden. Beide Kammern waren darüber einig, daß unter dem Ablehnungseid nur der Reinigungseid und nicht der Diffessionseid zu verstehen sei. Vergl. anderweiten Bericht der 1. Deputation der I. Kammer vom 23. Juni 1837. Landtagsakten vom J. 1837, Beilage zu den Prot. der ersten Kammer 2. Sammlung S. 184.

Digitized by Google

§. 23.

Das Eintreten von Rechtsnachtheilen bei Versäumnissen wird zunächst nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Februar 1838, im Uebrigen aber nach den diesfalls geltenden Vorschriften des sächsischen Civilprozesses beurtheilt.

Die vorgeschriebenen Rechtsnachtheile werden in den Erlassen des Staatsgerichtshofes nicht besonders ausgedrückt, sie treten lediglich Kraft des Gesetzes ein. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Nichtigkeitsklage sind unzulässig (§. 17. des Gesetzes).

Dafür kann aber auf die Mängel im Verfahren, welche ohne Schuld der Parteien durch das Gericht verhangen worden, aufmerksam gemacht und deren Verbesserung und Ergänzung beantragt werden. Die Nullitätsklage, welche die Erfahrung vieler Jahre als fast ganz wirkungslos dargestellt hat, ließ man aus diesem Grunde weg.

Landtagsakten a. a. O. S. 122.

§. 24.

Bei Berechnung der im Gesetz erwähnten Fristen und Termine sind die Sonn- und Feiertage nicht abzurechnen. Der Lauf der Fristen beginnt am Tage nach der Insinuation des Erkenntnisses und endigt am letzten Tage Nachmittags 5 Uhr. Der Staatsgerichtshof ist jedoch befugt, bei genau bescheinigten, triftigen Ursachen, Verlängerung der laufenden Fristen zu bewilligen, mit Ausnahme der Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil (§. 17. des Gesetzes).

§. 25.

Die Insinuation der Erlasse erfolgt durch einen, entweder besonders von dem Staatsgerichtshofe in Pflicht zunehmenden, oder für den Lauf des Prozesses von einer der oberen Landesbehörde zu requirirenden Boten.

Die Publikation der Erkenntnisse geschieht in Pleno des Staatsgerichtshofes durch den Präsidenten. Sowohl die Entscheidungen als die im Laufe des Verfahrens vorkommenden Beschlüsse (Vergl. §. 26., 29., 30, 31., 33., 38. und 39. des Gesetzes vom 3. Februar 1838), sowie die Beschlüsse auf die im §. 40. desselben Gesetzes erwähnten Anträge werden im Pleno des Staatsgerichtshofes gefaßt (§. 19.—21. des Gesetzes).

§. 26.

Hat sich der Staatsgerichtshof (wie in §. 145. der Verfassungsurkunde enthalten) versammelt, so macht der Präsident desselben den Präsidenten der beiden Kammern hiervon Mittheilung. Die Letzteren übersenden hierauf die Anklage unter Benennung des Anwaltes und seines Stellvertreters (§. 22., 23. des Gesetzes).

§. 27.

In der Anklage sind die einzelnen Punkte genau zu bezeichnen und bei einem jeden die Beweismittel anzugeben. Bestehen diese in Urkunden, so sind

Digitized by Google

selbige sofort beizufügen oder dafern sie sich nicht in den Händen des Anklagenden befinden, nach Form und Inhalt genau zu beschreiben, auch ist letzteren Falls der Ort genau anzuzeigen, wo solche wahrscheinlich anzutreffen sind.

Nach Uebergabe der Anklageschrift setzt der Staatsgerichtshof binnen drei Tagen den Angeklagten, unter vorläufiger Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, von letzterer in Kenntniß (§. 24. und 25. des Gesetzes).

§. 28.

Der Staatsgerichtshof prüft zunächst das Formelle der Anklage, — unter Zugrundelegung des §. 141. der Verfassungsurkunde, ob eine Verletzung der Verfassung wirklich vorhanden, ob die beigebrachten Belege genügen ꝛc. — ingleichen die Rechtfertigung des Anwaltes und dessen Stellvertreters und es werden ihm zu dem Ende die Protokolle der Ständeversammlung, sowie die wegen der Wahl des Anwaltes und dessen Stellvertreters ergangenen Akten mitgetheilt. Wenn die Anklage in formeller Hinsicht von dem Staatsgerichtshof mangelhaft gefunden werden sollte, so hat er solches binnen einer Frist von längstens vierzehn Tagen der Ständeversammlung mittels eines die Gründe enthaltenden Dekretes zu eröffnen (§. 26., 27. des Gesetzes).

Die Entscheidung über die Schlüssigkeit der Klage ist absichtlich bis zur Entscheidung über die Hauptsache ausgesetzt, um doppeltes Verfahren, Interlokut oder wohl gar eine Abweisung in dem angebrachten Maße zu verhindern.

Landtagsakten a. a. O. S. 123.

§. 29.

Findet dagegen der Staatsgerichtshof die Anklage formell für rechtbeständig, so hat er solche nebst ihren Beilagen dem Angeklagten binnen 14 Tagen von der Anbringung an gerechnet zur Beantwortung abschriftlich mitzutheilen. Der Angeklagte hat letztere binnen 8 Wochen, von erfolgter Behändigung gerechnet, zu bewerkstelligen.

Erfolgt die Antwort in dieser Zeit nicht, so wird angenommen, als habe Angeklagter die ihm beigemessenen Thatsachen, auf welche die Anklage gestützt wird, eingeräumt (§. 28. des Gesetzes).

§. 30.

Nach Beantwortung der Klage hat der Staatsgerichtshof zu erwägen, ob es einer weiteren Aufklärung der angeführten Thatsachen noch bedarf, oder ob derselbe ohne diese sofort über die Anklage zu entscheiden im Stande sei. Bedarf es einer Aufklärung der Thatsachen nicht, so sind die Parteien sofort mit der Deduktion (§. 40. des Ges.) zu hören.

Findet der Staatsgerichtshof, daß der Angeklagte bei Beantwortung der Klage hinsichtlich der einzelnen Umstände sich nicht bestimmt genug erklärt hat, so hat er die besonderen Fragen, welche von dem Angeklagten über einzelne Thatsachen noch zu beantworten sind, aufzustellen und denselben aufzufordern, binnen 14 Tagen sich über diese Fragen zu erklären.

Digitized by Google

Unterbleibt diese Erklärung oder ist sie abermals nicht genügend, so wird angenommen, es habe der Angeklagte jene Thatsachen und Umstände eingeräumt (§. 29., 30. des Gesetzes). In den Motiven heißt es, daß man das dem Staatsgerichtshofe eingeräumte Fragerecht und somit eine Verbindung des inquisitorischen und instruktionsmäßigen Verfahrens mit den Maximen des Civilprozesses deshalb angeordnet, um möglichste Aufklärung des faktischen und Uebereinstimmung des materiellen und formellen Rechtes zu erlangen.

Landtagsakten a. a. O. S. 123.

§. 31.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Angeklagte bei Beantwortung der Klage Thatsachen vorgebracht hat, die zum Behuf der Entscheidung der Sache eine Antwort oder Erklärung des Gegners erheischen, wozu demselben eine vierwöchentliche Frist einzuräumen ist (§. 31. des Gesetzes).

§. 32.

Jeder Theil hat bei Aufstellung von Thatsachen, deren Beweis ihm obliegt, zugleich die Beweismittel entweder sofort beizufügen, oder doch genau zu bezeichnen und zu beschreiben, soviel die Urkunden betrifft, mit Angabe des Orts, wo solche sich befinden. In der Verfassungsurkunde §. 142. ist zwar von der sofortigen Beibringung der Belege ausgegangen worden; man hat jedoch geglaubt, daß es diesem Grundsatze nicht entgegen sei, die Angabe der Beweismittel nachzulassen, dafern sie sich nicht in den Händen der Parteien befinden.

Landtagsakten a. a. O. S. 123.

Für Herbeischaffung der in dem beiderseitigen Vorbringen angegebenen Beweismittel, wenn es deren noch, den Ergebnissen des Verfahrens nach, bedarf, hat der Staatsgerichtshof Sorge zutragen, sofern sie sich nicht in den Händen der Parteien befinden und genau (bei Urkunden auch dem Inhalte nach) angegeben werden (§. 32., 33. des Gesetzes).

§. 33.

Die Abhörung der von den Parteien angegebenen Zeugen erfolgt in Pleno des Staatsgerichtshofes, unter Leitung der §. 146. der Verfassungsurkunde erwähnten Mitglieder desselben — eines vom König ernannt und ein rechtskundiges von den Ständen gewähltes — nach besonders von ihnen aufzustellenden Fragepunkten.

Es ist den Parteien freigestellt, bei dieser Abhörung und zwar den Angeklagten betreffend, in Person oder durch einen Beauftragten, gegenwärtig zu sein. Auch ist den Parteien unbenommen bei diesem Zeugenverhör das Gericht auf Umstände noch aufmerksam zu machen, worüber die Zeugen zu befragen sind (§. 34. des Gesetzes).

Dieses Kreuzverhör entspricht den neueren Anschauungen, die seit Emanation des Gesetzes bezüglich der Zeugenverhöre stattgefunden haben, und ist gewiß als zweckmäßig anzuerkennen.

Digitized by Google

§. 34.

Urkunden, soweit deren Aechtheit nach den deshalb bestehenden Vorschriften des gemeinen und sächsischen Rechtes noch in Zweifel gezogen werden kann, bedürfen der Rekognition oder der eidlichen Ablehnung.

Bei der wegen des Anerkenntnisses der Urkunden zu erlassenden Verfügung hat der Staatsgerichtshof Abschriften der Urkunden beizufügen und der Partei freizustellen, die Originalien in der Kanzlei des Staatsgerichtshofes während der Frist*) sich vorlegen zu lassen.

Der Angeklagte hat sich über die Aechtheit jener Urkunden zu erklären, im Unterlassungsfalle wird ein Anerkenntniß angenommen.

Dasselbe findet statt hinsichtlich des Anwaltes bei demjenigen Dokument, welches der Angeklagte seiner Antwort beifügte.

Bei Urkunden, welche durch den Staatsgerichtshof herbeigeschafft werden, findet dasselbe Verfahren statt und es hat sich derjenige, gegen welchen sie beweisen sollen, binnen 8 Tagen von dem desfallsigen Erlasse an, darüber zu erklären. Unterläßt er die Erklärung, so werden die Urkunden für anerkannt erachtet.

Die eidliche Ablehnung erfolgt beim Staatsgerichtshof, der Produkt wird dazu unter Einräumung einer 8tägigen Frist vorgeladen. Erscheint er nicht, so wird die Urkunde für anerkannt erachtet (§. 35., 36., 37. des Gesetzes).

§. 35.

Die Parteien sind zur gegenseitigen Edition der in ihren Händen befindlichen Urkunden verbunden, dafern nach der erforderlichen genauen Beschreibung derselben anzunehmen, daß sie zur Ermittelung eines streitigen Thatumstandes dienen können.

Findet der Staatsgerichtshof das Editionsgesuch an sich statthaft, so erläßt derselbe, unter Einräumung einer 14tägigen Frist, das dießfallsige Dekret an diejenige Partei, von welcher die Herausgabe gefordert wird, unter der Verwarnung des Geständnisses dessen, was durch die Umstände hat bewiesen werden sollen.

Der Gegner kann sich vor Ablauf dieser Frist zum Editionseide beim Staatsgerichtshofe erbieten, welcher, unter Einräumung einer 8tägigen Frist, den Termin zu Leistung dieses Eides festsetzt.

Wird der Editionseid nicht geleistet, so gilt dies einem vollständig geschehenen Zugeständnisse dessen gleich, was durch jene Urkunde hat dargethan werden sollen (§. 38. des Gesetzes).

§. 36.

Die Ermittelung eines Gegenstandes durch Sachverständige erfolgt auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen durch den Staatsgerichtshof, und es

*) Die Worte „während der Frist" lassen einen Zweifel darüber aufkommen, welche Frist gemeint sei und von welcher Dauer. Es scheint die in §. 36. Abs. 2. und §. 37. des Ges. erwähnte achttägige Frist gemeint zu sein.

Digitized by Google

gelten bei dem desfallsigen Verfahren die Regeln des bürgerlichen Prozesses (§. 39. des Gesetzes).

§ 37.

Vor der Entscheidung der Sache steht es jeder Partei frei, binnen 14 Tagen noch eine Deduktion bei dem Staatsgerichtshofe zu übergeben. Es beginnt die 14tägige Frist für den Anwalt mit dem Tage, an welchem der Staatsgerichtshof den Parteien bekannt gemacht, daß die Akten zu ihrer Einsicht bereit seien; für den Angeklagten mit dem Tage, an welchem ihm die Deduktion des Anwaltes zugefertigt oder bekannt gemacht wird, daß dieser eine solche nicht eingereicht habe.

Jedoch kann hierbei auf die Mängel im Verfahren, welche ohne Schuld der Parteien durch das Gericht verhangen worden, aufmerksam gemacht und deren Verbesserung und Ergänzung beantragt werden.

Mit Ablauf jener 14 Tage sind die Akten als geschlossen anzusehen und alle späteren Eingaben der Parteien sind nicht anzunehmen (§. 40. des Gesetzes).

Man hat deshalb für gut befunden, den Parteien das im Civilprozesse übliche sogenannte Hauptverfahren zuzulassen, damit die Betheiligten eine vollständige Uebersicht der Sachlage gewinnen und die Beruhigung fassen können, daß Alles geschehen, was das Gesetz erfordert oder zuläßt.

Landtagsakten a. a. O. S. 124.

§. 38.

Der Angeklagte hat das Recht, gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes sich auf ein anderweites Erkenntniß zu berufen (§. 149. der Verfassungsurkunde). Diese Berufung hat er binnen 10 Tagen, von der Zeit der Publikation des Erkenntnisses an, dem Staatsgerichtshof zu übergeben, auch steht ihm frei, binnen 14 Tagen, von der Einwendung der Berufung an gerechnet, eine weitere Ausführung seiner Beschwerde bei dem Staatsgerichtshofe einzureichen; die Besorgung und die Ausführung fertigt der Staatsgerichtshof dem Anwalt zu und dieser ist berechtigt, binnen 3 Wochen vom Tage der erwähnten Zufertigung an eine Gegenausführung einzureichen (§. 41. des Gesetzes).

In den meisten Verfassungsurkunden ist dem Angeklagten ein Rechtsmittel gegen das Erkenntniß des Staatsgerichtshofes gestattet, z. B. in Württemberg, Verfassungsurk. 1819 §. 204. (Revision und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), Großherzogthum Hessen, Gesetz vom 5. Juli 1821 Art. 6. und 7.; die Revision bestimmt die Verfassungsurkunde in Sachsen-Coburg-Gotha 1852 §. 171, Sachsen-Meiningen Verfassungsurkunde 1829 §. 88. Alinea 3. (enthaltend anderweite Vertheidigung) ebenso Oldenburg rev. Verfassungsurk. 1852 Anl. III. §. 20., Reuß j. L. Verfassungsurk. 1852 §. 114, Schwarzburg-Rudolstadt Verfassungsurk. 1854 (verweist die Appellation an das Plenum des Appellationsgerichts).

Der Ankläger, die anklagenden Stände besitzen gegen das Erkenntniß kein Rechtsmittel; wird also der Minister freigesprochen, so bewendet es unbedingt dabei.

Digitized by Google

Im Fall der Auflösung der 2. Kammer während des Prozesses, wird letzterer nicht sistirt und die Wirksamkeit des Anwaltes und dessen Stellvertreters dauert fort (§. 42. des Gesetzes).

Im Entwurfe des Gesetzes §. 41. finden sich anstatt dieser Bestimmung folgende Worte:

„Im Fall der Auflösung der 2. Kammer, während des Laufes des Prozesses wird der Letztere einstweilen sistirt.

Die nächste Ständeversammlung ist befugt, binnen 8 Wochen, von Eröffnung des Landtages an gerechnet, auf die Fortstellung der Sache anzutragen. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so wird angenommen, daß die Anklage zurückgenommen sei."

Die Stände fanden diese Bestimmung unannehmbar und motivirten ihren Beschluß folgendermaßen: Aus der klaren unzweideutigen Bestimmung § 150. der Verfassungsurkunde, der König werde die Untersuchung niemals hemmen, ergebe sich, daß, da die Auflösung der zweiten Kammer anders nicht geschehen könne, als durch eine Handlung des Königs, diese Handlung nie die Folge haben dürfe, daß der Fortgang der Klage dadurch gehemmt werde. Es könne auch nicht gesagt werden, daß nach erfolgter Auflösung der zweiten Kammer kein Ankläger mehr vorhanden sei, da eines Theils die erste Kammer bei Auflösung der zweiten, obwohl vertagt, fortbestehe, andern Theils nach §. 107. der Verfassungsurkunde ein ständischer Ausschuß für Verwaltung der Staatsschuldenkasse fortbestehe, obwohl die zweite Kammer aufgelöst sei. Insonderheit aber sei zu erwägen, daß die von der Staatsregierung vorgeschlagene Bestimmung das verfassungsmäßige Recht der Stände auf Anklage der Ministerialvorstände in der Wirklichkeit sehr gefährden, wo nicht völlig vereiteln würde. Dies werde einleuchtend, wenn man berücksichtige, daß die neue Ständeversammlung nach §. 80. der Verfassungsurkunde die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Betracht zu ziehen habe und daß über diese Beschäftigung die gesetzte Frist von acht Wochen unbenützt verstreichen könnte, vorzüglich aber, wenn man berücksichtige, daß die neue Ständeversammlung ebenfalls wieder aufgelöst werden könnte. Uebrigens kann der gewählte Anwalt die Sache der Stände selbstständig fortführen. Auch liege es im Interresse des Angeklagten, daß die Anklage zur Erledigung gebracht werde und der Angeklagte, wenn er unschuldig sei, als solcher aus dem Prozesse ehebaldigst hervorgehe. Wenn eine zweite Kammer wieder einberufen werde und sie die Wiederaufnahme eines Prozesses unterlasse, so werde der Angeklagte dann immer nur im zweifelhaften Lichte erscheinen, ja es ständen ihm gar nicht einmal ausreichende Mittel zu Gebote, um seine Unschuld an den Tag zu bringen, der Staatsverwaltung und dem Staatswohle könne es nur Nachtheile bringen, wenn Vorstände der Ministerien durch Anklagen verdächtigt worden seien und diesen Verdacht nicht ablehnen könnten, weil ihnen dafür der gesetzlich bestimmte Rechtsweg verschlossen sei.

§. 39.

b. Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungs-

Digitized by Google

urkunde §. 158. und der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17. Nov. 1834. §. 58.

Soll vom Staatsgerichtshofe die Auslegung eines oder mehrerer Punkte der Verfassungsurkunde erfolgen, so ist demselben zu diesem Behufe sowohl von Seiten der Regierung als der Stände eine Deduktion zu übergeben (§. 153. der Verfassungsurkunde). Wird nur von einem Theile dem Staatsgerichtshofe eine Deduktion übergeben, so hat dieser binnen 8 Tagen denjenigen Theil, welcher eine Deduktion noch nicht abgegeben, davon schriftlich zu benachrichtigen.

Von dieser Bekanntmachung an kann die rückständige Deduktion binnen 4 Wochen eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung darauf Kraft dieses Gesetzes angenommen. (§. 47. 48. des Gesetzes).

§. 40.

Sobald von beiden Theilen Deduktionen eingereicht worden sind oder auf einer Seite die im vorigen Paragraphen erwähnte Verzicht eingetreten ist, hat der Staatsgerichtshof binnen 8 Tagen die Deduktion des einen Theils dem andern mitzutheilen. Zur Beantwortung der nach §. 153. der Verfassungsurkunde gegenseitig mitzutheilenden Deduktionen steht jedem Theile Kraft des Gesetzes eine Frist von vier Wochen zu. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung auf die Beantwortung der mitgetheilten Deduktion unbedingt angenommen (§. 49. des Gesetzes).

§. 41.

Zum Zweck der Abfassung eines Ausspruchs ist nach Maßgabe der Verfassungsurkunde §. 146. ein Referent und ein Korreferent zu wählen und bei der Entscheidung selbst giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Das Konzept der Entscheidung ist von allen Mitgliedern zu signiren.

Die Bekanntmachung des Ausspruchs erfolgt durch schriftliche Mittheilung desselben sowie der Entscheidungsgründe an beide Theile.

Der Präsident vollzieht die desfalls nöthigen Ausfertigungen durch seine Unterschrift.

Ausspruch und Entscheidungsgründe werden in den Landtagsakten abgedruckt und von der Regierung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht*) (§. 50—52 des Gesetzes).

---

*) In den Motiven fand man die unbedingte Bekanntmachung des Ausspruchs durch das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht zweckmäßig, da nicht in jedem Falle eine auf die allgemeine Kenntnißnahme nothwendig Anspruch machende Entscheidung erfolge. Es solle vielmehr ob die Bekanntmachung nöthig sei, der besonderen Erwägung anheim gegeben werden. Die Stände waren aber anderer Ansicht. Landtagsakten a. a. O. S. 126.

Digitized by Google

§. 42.

Im Fall der Verabschiedung oder Vertagung der Kammern oder der Auflösung der zweiten Kammer während des Laufes der Fristen wird die Sache sistirt. Nach Wiedereröffnung der Ständeversammlung fordert der Staatsgerichtshof beide Theile, unter Einräumung neuer Fristen, zu Einreichung der ihnen annoch zustehenden Schriften auf. Es kann aber auch in den ersten beiden Fällen, wenn die erste Schrift von der Ständeversammlung schon verabfaßt ist, zu Entwerfung der Widerlegungsschrift, mit Genehmigung der Staatsregierung, eine Deputation ernannt und niedergesetzt werden (§. 53. des Gesetzes).

§. 43.

Wird über die Auslegung der Urkunde, welche die mit den Ständen der Oberlausitz getroffene Uebereinkunft den 17. Nov. 1834 enthält, oder über die Verletzung derselben Entscheidung verlangt, so tritt das wegen der beim Staatsgerichtshof einzureichenden Deduktionen in den §§. 47. und 48. d. a. G. festgesetzte Verfahren statt.

Die eingereichten Deduktionen oder im Falle deren nur eine übergeben, diese werden den allgemeinen Ständen und zwar, dafern sie nicht versammelt sind, binnen 8 Tagen nach ihrem Zusammentritte zugefertigt, welche von der Zufertigung an binnen 8 Wochen ihres Rechts, zu interveniren, sich bedienen können und die desfallsige Schrift beim Staatsgerichtshof in dieser Frist einzureichen haben. Auch von dieser Frist gelten die Bestimmungen im obigen §. 53. des Gesetzes §. 54. 55. des Gesetzes.

§. 44.

Die Interventionsschrift wird dann der Regierung und den Provinzialständen mitgetheilt, die Deduktion der beiden letzteren aber gegenseitig der Regierung und den Provinzialständen binnen 8 Tagen zugefertigt; von dieser Zufertigung an läuft für jede dieser Parteien, zur Beantwortung des Mitgetheilten, eine Frist von 4 Wochen, nach deren Ablauf, wenn eine Schrift nicht eingeht, eine Verzichtleistung auf die Beantwortung angenommen wird.

Sind die Provinzialstände zur Zeit der Zufertigung einer Deduktion nicht versammelt, so läuft die Frist zu deren Widerlegung nur erst von der Zeit ihres Zusammentrittes an.

Bei der Entscheidung kommen die Vorschriften des §. 153. der Verfassungsurkunde zur Anwendung.

Der Ausspruch des Staatsgerichtshofes ist nach den §§. 50. und 51. des Gesetzes auszufertigen und mitzutheilen.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des Königlich-Sächsischen Staatsrechtes bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister und des Verfahrens gegen dieselben bei dem Staatsgerichtshofe.

In dem nächsten Abschnitte werden wir unsern Blick auf die Gesetzgebung

Digitized by Google

derer Staaten wenden, um zu einer Vergleichung derselben mit der unsrigen zu gelangen.

§. 45.

England, Nordamerika, Frankreich.

Es giebt, wie wir bereits oben erwähnten, nur wenige Länder, in denen spezielle Gesetze für Ministerverantwortlichkeit ertheilt worden.

In England fehlt ein solches. Die Fälle, in denen die Anklagen des Unterhauses gegen einen Minister (impeachement) begründet werden, die Urtheilsprechung beim Oberhaus und die Art des prozessualen Verfahrens beruhen auf dem Usus, auf herkömmlichem Gebrauche.

In Nordamerika gestaltet sich die Sache insofern anders, als dort nach der Verfassungsurkunde die Anklage gegen den verantwortlichen Präsidenten, Vizepräsidenten und die Civilbeamten erhoben werden kann. Die Anklage heißt dort auch impeachement und kann erhoben werden wegen Verrath (treason) wegen Bestechung oder anderer schwerer Verbrechen.

In England entscheidet vermöge der Allmacht des Parlamentes das Oberhaus als Gericht und dieses kann jede Strafe, selbst die Todesstrafe aussprechen, während in Amerika der Senat nur als politischer Körper entscheidet, und nur die Entfernung vom Amte gegen den schuldigen Beamten aussprechen kann, so daß der Verurtheilte zu der weitern nach dem Gesetz verwirkten Strafe von dem ordentlichen Gerichte verurtheilt wird.

In Frankreich ist in den, seit dem Jahre 1791 ertheilten zahlreichen Verfassungen der Ministerverantwortlichkeit gedacht und die Einsetzung eines obersten Gerichtshofes (haute cour de justice) für die in Anklagestand versetzten Minister angeordnet. Das corps legislativ hatte das Recht der Anklage. In manchen Verfassungen ist die Verantwortlichkeit auf trahison und concussion, in andern wieder darauf: Pour avoir compromis la sûreté oú l'honneur de la nation gegründet.

Nach der Verfassung vom 14. August 1830. Art. 28. erkennt die Pairskammer über: crimes de haute trahison et des attentats à la sûreté de l'etat, qui seront definis par la loi (welches Gesetz aber nie erlassen worden), die Deputirtenkammer hat das Recht der Anklage. Im Jahre 1833 legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor, über welchen Berenger Bericht erstattete.

In diesem Entwurfe wurde zu den Verbrechen der trahison und concussion noch das der prévarication hinzugefügt. Dies besteht darin, wenn der Minister mit Absicht das Interesse des Staates durch die Verletzung oder Nichtausführung der Gesetze, durch schlechte Verwaltung oder durch Mißbrauch der Gewalt, die ihm gesetzlich verliehen ist, schädigt und gefährdet.

Vergl. Rauter in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung B. VII. S. 99., VIII. S. 199., IX. S. 210.

Digitized by Google

Das ausführlichste Gesetz über den Staatsgerichtshof ist die Verfassung vom 4. November 1848. Eine haute cour de justice verhandelt und entscheidet die von der assemblée nationale an sie gebrachten Anklagen gegen den Präsidenten und die Minister. Sie sind für alle Regierungs- und Verwaltungsakte verantwortlich.

Jede Maßregel, durch welche der Präsident der Republik die Nationalversammlung auflöst, prorogirt oder an der Erfüllung ihres Mandates hindert, ist ein Verbrechen des Hochverrathes, durch welches er ipso jure seiner Funktionen verlustig ist und die Staatsbürger des Gehorsams gegen ihn entbunden sind, die Exekutivgewalt aber unmittelbar in die Hände der Nationalversammlung übergeht. In diesem Falle versammeln sich die Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne ausdrückliche Berufung. Sonst versammelt sich dieser Gerichtshof nur auf ausdrückliches Dekret der Nationalversammlung. Er besteht aus 5 Richtern und 36 Geschworenen. Die Organisation und die Wahl derselben sind in der Verfassung genau vorgeschrieben. Das ministère public wird vom Präsidenten der Republik, im Fall aber, wo er selbst oder die Minister angeklagt sind, von der Nationalversammlung gewählt.

Die von Louis Napoleon ertheilte Verfassung erklärt im Art. 5.:

Le président de la republique est responsable devant le peuple français, auquel il a toujours le droit de faire appel. Der Art. 54. setzte ebenfalls eine haute cour de justice ein, vor der alle Personen, die sich eines Vergehens, Attentates oder Complottes gegen den Präsidenten der Republik und gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates schuldig gemacht, sich zu verantworten haben.

§. 46.

Verantwortlichkeitsgesetz der Deutschen Nationalversammlung vom Jahre 1848.

Der Deutschen Nationalversammlung wurde im Jahre 1848 der Entwurf eines Gesetzes, die Verantwortlichkeit der Reichsminister betreffend, vorgelegt und einem Ausschusse zur Prüfung und Begutachtung überwiesen.

Der schriftliche Bericht dazu ist von Mittermaier, der Mitglied dieses Ausschusses war, verfertigt und abgedruckt in den Verhandlungen der deutschen verfassungsgebenden Reichsversammlung zu Frankfurt a./M. II. B. Frankfurt a./M. Wilmann's Buchhandlung 1849.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen jenes Entwurfes sind:

Jede Anordnung des Reichsverwesers bedarf zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung eines seiner Minister und zwar zunächst desjenigen, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört.

Jeder Minister übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortlichkeit für ihren Inhalt.

Digitized by Google

Die Anklage eines Ministers kann erhoben werden wegen jeder von ihm verübten Handlung oder ihm zur Last fallenden Unterlassung, welche die Sicherheit oder Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates gefährdet.

Darnach kann die Anklage erhoben werden:

1. Wegen eines von dem Minister verübten Hoch- oder Landesverraths.
2. Wegen Ertheilung von Instructionen oder Befehlen, deren Nachtheile für die Wohlfahrt oder Sicherheit Deutschlands der Minister kannte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit kennen konnte.
3. Wegen des Vollzugs von Befehlen des Reichsverwesers, welche gesetzwidrig oder den Interessen Deutschlands nachtheilig sind.
4. Wegen Unterlassung der Verkündung oder Vollziehung eines der Centralgewalt zur Vollziehung zugewiesenen Beschlusses der Nationalversammlung. Stehen einem Beschlusse erhebliche Einwendungen entgegen, so hat das Ministerium binnen 8 Tagen, vom Tage des Empfangs des Beschlusses an, dieselben der Nationalversammlung vorzulegen und den hierauf gefaßten Beschluß der Nationalversammlung unverzüglich zu vollziehen. Wegen Unterlassung der Verkündung oder Vollziehung eines Beschlusses haften sämmtliche Minister des Reichverwesers.
5. Wegen Vereitlung des Beschlusses durch die Art der Vollziehung.
6. Wegen vorsätzlicher Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte eines deutschen Bürgers.
7. Wegen jedes auf Aufhebung oder Beschränkung der Rechte der Nationalversammlung gerichteten Unternehmens.
8. Wegen Annahme oder Bereiterklärung zur Annahme von Geschenken oder anderer Vortheile für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung.
9. Wegen Benutzung der Amtsgewalt oder Drohung mit derselben, um sich Vortheile zu verschaffen oder wegen unbefugter Beischaffung von Geldern oder Geldeswerths zu öffentlichen Zwecken.
10. Wegen unrechtlicher Verwendung amtlich zu seiner Verfügung gestellten Gelder oder wegen anderer Arten der Veruntreuung in Beziehung auf öffentliche Gelder.

Die Strafverfolgung für Verbrechen, welche von einem Minister nur als Privatperson verübt werden, findet in den gewöhnlichen Formen vor den zuständigen Strafgerichten statt. Die Klage des Beschädigten ist vor den ordentlichen Gerichten anzustellen. Der Antrag auf Anklage des Ministers wird in der Nationalversammlung schriftlich mit genauer Bezeichnung der Thatsachen, auf welche der Antrag gestützt wird, und die Pflichtverletzung, welche Gegenstand der Anklage ist, erhoben und muß wenigstens von 25 Mitgliedern der Nationalversammlung unterzeichnet sein.

Der Präsident setzt innerhalb 3 Tagen, nachdem der Antrag eingereicht worden ist, denselben auf die Tagesordnung.

Digitized by Google

Die Verhandlung beschränkt sich darauf, ob die Nationalversammlung zur Tagesordnung übergehen, oder den Antrag zur Vorberathung an die Abtheilungen verweisen will. Wird das Zweite beschlossen, so wählen die Abtheilungen nach geeigneter Berathung die Mitglieder des Ausschusses. Diejenigen, welche den Antrag auf Anklage unterzeichneten, können nicht als Mitglieder des Ausschusses gewählt, sie können aber von dem Ausschusse gehört werden, um nähere Mittheilungen zu machen.

Der Ausschuß hat alle Befugnisse, welche zur Ausmittelung der Wahrheit einem Untersuchungsrichter zustehen. Er kann Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder die Vernehmung derselben durch das Gericht veranlassen.

Der Minister kann, wenn ihm der Antrag auf Anklage mitgetheilt ist, freiwillig oder auf Veranlassung des Ausschusses persönlich vor demselben erscheinen und Aufklärung geben; er kann auch solche Erklärungen, sowie die betreffenden Urkunden schriftlich dem Ausschuß einreichen.

In Fällen, in denen nach der Beschaffenheit des Verbrechens und den gesetzlichen Vorschriften der Untersuchungsrichter Verhaftung anordnen dürfte, kann auch der Ausschuß Verhaftung des Ministers verfügen.

Der Ausschuß erstattet nach beendigter Voruntersuchung seinen Bericht und legt, wenn er die Anklage für zulässig hält, zugleich den Entwurf der Anklageschrift der Nationalversammlung vor. Bei der Verhandlung der Sache in der Nationalversammlung kann der Minister erscheinen und Aufklärungen geben.

Ueber die Zulässigkeit der Anklage entscheidet die Nationalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist die Anklage zugelassen, so wählt die Nationalversammlung 3 ihrer Mitglieder, um bei der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshofe die Anklage zu verfolgen.

Die Nationalversammlung kann, wenn die Anklage zugelassen ist, den angeklagten Minister vorläufig von seinem Amte entheben, auch die Verhaftung des Ministers verfügen. Die Nationalversammlung dehnt ihre Untersuchung auch auf die Mitschuldigen des angeschuldigten Ministers aus und spricht gegen sie die Anklage und gemeinschaftliche Verfolgung mit dem Minister aus.

Wenn die Anklage zugelassen ist, so wird ungesäumt die Anklageschrift und der mit Gründen versehene Beschluß derselben wegen Zulassung der Anklage mit den Aktenstücken, welche der Nationalversammlung vorlagen, dem Präsidenten des Gerichtshofes mitgetheilt.

Es kann auch, nachdem bereits die Anklage zugelassen ist, bis zum Schlusse der Verhandlung vor dem Gerichtshofe ein von 25 Mitgliedern unterzeichneter Antrag auf Zurücknahme der Anklage in der Nationalversammlung angebracht und nach geschäftsordnungsmäßiger Verhandlung das Abstehen von der Anklage beschlossen werden.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage, die von der Nationalversammlung gegen einen Minister und seine Mitschuldigen erhoben wurde, erfolgt bei dem Reichsgericht, und wenn bis zu dem Vorkommen eines Falls der Anklage

Digitized by Google

eines Ministers dies Gericht noch nicht gebildet sein sollte, bei dem rheinischen Revisionshofe in Berlin mit Zuziehung von Geschworenen.

Es folgen nun specielle Bestimmungen über die Bildung des Geschworenengerichtes, von denen wir nur hervorheben, daß jeder der obersten Gerichtshöfe Deutschlands vier durch Charakter, Ehrenhaftigkeit und Kenntnisse als tauglich ‚um Dienste der Geschworenen erkannte Männer, welche das 30. Lebensjahr erreicht haben, wählt.

In Subsidium sollen die Vorschriften der rheinpreußischen Strafproceßordnung zur Anwendung gebracht werden.

Das Verfahren ist mündlich und öffentlich.

Der Präsident des Schwurgerichts stellt ohne vorheriges Resumé die Fragen, welche die Geschworenen zu beantworten haben. Bei der rechtlichen Beurtheilung des Falles wird das gemeindeutsche Strafrecht angewendet, dem Urtheile sind Entscheidungsgründe beizufügen. Ist der Angeklagte für schuldig erachtet worden, so sprechen die Richter, die nach den Gesetzen durch das Verbrechen, dessen der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, verwirkte Strafe aus, sie können neben dieser Strafe Dienstentsetzung und zwar mit dem Beisatze, ob der Minister unfähig irgend eines Staatsamts sei, oder Dienstentlassung aussprechen. Ist die Handlung oder Unterlassung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, durch kein bestimmtes Strafgesetz mit Strafe bedroht, so sprechen die Richter die Strafe aus, welche mit der Verschuldung des Falles im gerechten Verhältniß stehend erscheint, insbesondere können sie auch Dienstentsetzung oder Dienstentlassung aussprechen.

Das verurtheilende Erkenntniß hat der Präsident des Gerichtshofes dem Reichsministerium zur Verfügung vorzulegen. Die Begnadigung des verurtheilten Ministers findet nur vermöge eines Reichsgesetzes statt.

Der Ausschußbericht erwähnt, daß es unzweckmäßig wäre, das Begnadigungsrecht in die Hände des Regenten zu legen, da in vielen Fällen der Minister nur deshalb verantwortlich sein wird, weil er die Befehle des Regenten vollzog.

Wenn nun dieser vermöge des Begnadigungsrechtes den verurtheilten Minister von der Strafe befreien könnte, so würde die ganze Ministerverantwortlichkeit auf bloßer Illusion beruhen.

Es enthalten daher auch andere Gesetze gleiche Bestimmungen wegen Nichtausübung des Begnadigungsrechtes durch die Regenten, wie z. B. die Belgische Verfassung Art. 91., jedoch kann hier der Regent auf den Antrag einer Kammer begnadigen. Coburg'sches Gesetz vom 23. Decbr. 1846 §. 14. Bayersches Gesetz über Ministerverantwortlichkeit Art. XII.

§. 47.

Das jetzige Deutsche Reich.

Das jetzige Deutsche Reich kennt bekanntlich keine verantwortlichen Reichsministerien. In der Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 17. findet sich

Digitized by Google

nur die Bestimmung, daß die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers im Namen des Reichs erlassen werden und zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt. Letzterer wird vom Kaiser ernannt, ist Vorsitzender und Leiter des Bundesrathes und kann durch die Mitglieder des letzteren sich vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Es hat nicht fehlen können, daß diese nur den Reichskanzler für seine Person verantwortlich machenden Bestimmungen beim Reichstage und im Volke vielfachen Anstoß erregt haben und daß eine Abänderung der Verfassung und die Errichtung verantwortlicher Reichsministerien vielfach im Reichstage und in der Presse diskutirt worden ist.

Bei Gelegenheit der Berathung im Deutschen Reichstage über die Feststellung des Haushaltetats des Deutschen Reichs im März 1877 kam die Frage wegen Errichtung verantwortlicher Reichsministerien, insbesondere eines verantwortlichen Finanzministers, wieder zur Sprache. Lasker erklärte es für einen Theil des Strebens auf dem Reichstage, wirkliche verantwortliche Leiter der einzelnen Ministerial-Departements zu schaffen.

Fürst Bismarck sprach sich wieder dagegen aus und meinte, diese verantwortlichen Reichsminister würden ohne materielle Macht sein. Man habe das an dem Reichseisenbahnamte gesehen, das seinen Zweck unvollkommen erfülle.

Die eigentliche Macht würde immer in den Particularstaaten verbleiben. Preußen selbst würde hierin an der Spitze stehen. Es müsse der Zeit überlassen bleiben, die organischen Entwicklungen im Reichsleben sich ausbilden zu lassen, man dürfe nicht zu schnell an der Verfassung, ohne deren Abänderung und Vervollständigung verantwortliche Reichsminister nicht geschaffen werden könnten, rütteln. In der Sitzung vom 13. März 1877 behandelte Bismarck dieses Thema, angeregt durch die Rede des Abgeordneten Hänel, noch weiter; er giebt auf den Vorhalt Hänels zu, daß er seine Meinung über die Reichsminister gewechselt, er betrachte sich auf dem Gebiete der Ausbildung der Reichsverfassung selbst noch als Schüler und sei den Eindrücken der Erfahrung nicht unzugänglich.

Von Haus aus habe er die Ansicht gehabt, es müßten verantwortliche Ministerien geschaffen werden.

Allein es frage sich, mit welchen Befugnissen solle einheitliche Verantwortlichkeit eines Premierministers bestehen, oder solle er neben vier andere Minister als gleichberechtigte Personen gestellt werden und die Majorität entscheiden. Er habe stets an der Einheit der Verwaltung festgehalten. Die Verantwortlichkeit werde immer dadurch ihren Abschluß finden, daß ein Minister auf einen erkennbaren Wunsch der Mehrheit der Volksvertreter zurücktrete.

Bismarck sprach am Ende seiner Rede zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich aus, daß mit demjenigen, was er über die Reichsministerien und deren Verantwortlichkeit gesagt, keineswegs gemeint sei, diese Frage realisiren zu wollen. Unsere Ansicht in der Sache ist die — und wir stimmen darin dem Reichskanzler bei — die neue Einrichtung verantwortlicher Reichsminister nicht

Digitized by Google

zu überstürzen und zu schnell Verfassungsveränderungen vorzunehmen. Sodann hängt die Frage sehr eng mit politischen Grundideen über die Ausbildung der Verfassung zusammen.

Die für den Einheitsstaat schwärmen, werden sich für die verantwortlichen Reichsministerien aussprechen, die Föderalisten aber, welche den Bundesstaat nicht außer Acht lassen und die möglichste Selbstständigkeit der Einzelnstaaten gewahrt wissen wollen, schütteln noch den Kopf und werden es reiflich überlegen, ob die veränderte Einrichtung zu empfehlen und nicht vielmehr als ein Danaergeschenk abzulehnen sei.

§. 48.

Das Königreich Preußen.

Im Königreiche Preußen finden sich über den Gegenstand nur sehr dürftige gesetzliche Bestimmungen.

Die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 verfügt im Art. 61.:

> Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zweck zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderem Gesetze vorbehalten. Das hier vorbehaltene Gesetz ist aber bis jetzt nicht erlassen worden und sonach der Art. 61. das Einzige, was das Preußische öffentliche Recht über Ministerverantwortlichkeit besitzt.

Im Jahre 1863 wurde in Ausführung der Bestimmungen in der Verfassungsurkunde Art. 61. den Kammern ein Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister vorgelegt und auch im Hause der Abgeordneten berathen.

Wie derselbe aus diesen Berathungen hervorgegangen, enthielt er in Wesentlichen folgendes: Der erste Abschnitt handelt von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister.

Jedes der beiden Häuser kann gegen die Minister wegen Verfassungsverletzung, Bestechung oder Verrath Anklage erheben.

Eine Verfassungsverletzung wird von einem Minister begangen durch jede der Verfassung zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung, deren Verfassungswidrigkeit dem Schuldigen bekannt war oder nicht ohne sein Verschulden entgehen konnte.

In §. 3. und 4. wird der Verrath und die Bestechung näher präzisirt. Fällt die strafbare Handlung eines Ministers unter ein bestimmtes Strafgesetz, so kommt dieses zur Anwendung.

Ist sie nur durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehen, so wird nach richter-

Digitized by Google

lichem Ermessen eine der zu den gesetzlichen Strafarten gehörende Strafe mit Ausschließung von Geldbuße verhängt; auf Zuchthausstrafe oder eine härtere Strafe darf nicht erkannt und als Freiheitsstrafe nur Einschließung verhängt werden.

Im zweiten Abschnitte des Entwurfs ist von dem Verfahren in den Häusern des Landtags bei Anklagen gegen die Minister die Rede.

Es wird zuerst die Dauer der Verfolgung begrenzt.

Der Antrag auf Anklage eines Ministers muß schriftlich eingebracht werden und in dem Herrenhause wenigstens von 25, in dem Hause der Abgeordneten wenigstens von 50 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Der Antrag wird berathen und entweder zur Tagesordnung darüber geschritten oder derselbe an einen Ausschuß verwiesen.

Dieser besteht im Herrenhause aus wenigstens 5, in dem Hause der Abgeordneten aus wenigstens 9 Mitgliedern. Dem Ausschusse liegt die Ermittelung des Sachbestandes und die Beweisaufnahme ob, er kann Zeugen und Sachverständige abhören, Akten und Urkunden sich von der Staatsregierung erbitten ꝛc. Binnen 30 Tagen, einer Frist, die auf Ansuchen verlängert werden kann, hat der Ausschuß Bericht zu erstatten. Wird der Bericht innerhalb dieser Frist nicht erstattet, so ist der Ausschuß kraft des Gesetzes aufgelöst, ist innerhalb 30 Tagen nach dieser Auflösung kein neuer Ausschuß ernannt, so wird der Antrag auf Anklage, als von dem Hause verworfen erachtet. Der Bericht wird dem Minister zugefertigt und ein Sitzungstag zur Verhandlung bestimmt. Derselbe wird dabei auf sein Verlangen gehört und hat das letzte Wort.

Wird die Verwerfung der ganzen Anklage von dem Ausschusse oder von einem Mitgliede des Hauses in Antrag gebracht, so wird hierüber zuerst abgestimmt.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder verworfen, so soll in ferneren Abstimmungen durch absolute Stimmenmehrheit festgesetzt werden, welche den verschiedenen, in dem Bericht oder in dem Antrag auf Anklage in Vorschlag gebrachten Anklagepunkte Gegenstand der Anklage werden sollen. Der Antrag auf Tagesordnung ist dabei nicht zulässig. Die Beschlußfassung darf nicht auf unbestimmte Zeit, oder auf länger als dreimal 24 Stunden nach dem Schluß der Verhandlung ausgesetzt worden. Ist diese Frist ohne Beschluß abgelaufen, so wird der Antrag auf Anklage als von dem Hause verworfen erachtet.

Beschließt das Haus die Erhebung der Anklage, so wählt es in einer Plenarsitzung durch absolute Stimmenmehrheit fünf seiner Mitglieder zu Kommissarien, um die Anklageschrift abzufassen und die Anklage zu verfolgen. Die Anklageschrift wird dem Hause zur Genehmigung oder Verwerfung im Ganzen mitgetheilt und darüber ohne Debatte Beschluß gefaßt.

Der Beschluß des Hauses und die von demselben genehmigte Anklageschrift wird nebst den Akten des Ausschusses dem ersten Präsidenten des Obertribunals übersandt. Das Haus kann, so lange die mündliche Hauptverhandlung vor dem Obertribunal nicht geschlossen ist, zu jeder Zeit die Anklage zurücknehmen.

Digitized by Google

Der Antrag auf Zurücknahme muß schriftlich eingebracht werden und von wenigstens 10 Mitgliedern unterschrieben sein

Der Beschluß des Hauses, der auf Zurücknahme der Anklage lautet, wird dem ersten Präsidenten des Obertribunals mitgetheilt und hat die Folge, daß der Gerichtshof aufhört, mit der Sache befaßt zu sein.

Der Prozeß wird durch die Vertagung der Häuser oder durch die Schließung ihrer Sitzungsperiode nicht sistirt, wenn die eine oder die andere nach Mittheilung des auf die Anklage geprüften Beschlusses erfolgt ist.

Wenn während des Prozesses die Legislaturperiode des Hauses, welches die Anklage zuzulassen hat, abläuft oder wenn dasselbe aufgelöst wird, so ist der Prozeß abzubrechen und bis zum Wiederzusammentritt des Hauses zu sistiren.

Der erste Präsident des Gerichtshofes hat nach Konstituirung des neuen Hauses dem Präsidenten desselben sofort über die Lage der Verhandlungen Mittheilungen zu machen und die Bestellung von Kommissarien anheim zu geben Geschieht dieselbe nicht binnen 30 Tagen nach Eingang der Mittheilung, so wird die Anklage für zurückgenommen erachtet. Wird der Antrag auf Anklage für verworfen erachtet oder stillschweigend zurückgenommen, so muß der Präsident des Hauses dies in öffentlicher Sitzung verkündigen

Nachdem der Antrag auf Anklage eines Ministers in dem einen Hause vor einen Ausschuß verwiesen ist, kann das andere Haus seinen Beitritt zu dem Verfahren im Ganzen oder in Ansehung einzelner Punkte erklären und soweit es dies gethan hat, die Anklage, falls sie in jenem Hause zurückgenommen oder verworfen wird, selbständig fortsetzen.

Hinsichtlich der Formen des Verfahrens und der Fristen kommen die für die ursprüngliche Anklage geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der entscheidende Gerichtshof ist das Obertribunal in vereinigten Senaten. Zwei Drittel der zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Mitglieder müssen anwesend sein.

Die Verhandlung ist mündlich. Der Gerichthof hat das Recht, die Verhaftung des Angeklagten zu beschließen.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden, insofern sie die Aufrechthaltung der Anklage betreffen, von den Kommissarien des Hauses wahrgenommen, welche befugt sind, einen oder zwei aus ihrer Mitte dazu zu beauftragen. Die Staatsanwaltschaft bei dem Obertribunale behält das Recht, alle Anträge zu stellen, welche die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens betreffen. Nach dem Schlusse der Verhandlungen muß sie als Vertreterin des Gesetzes gehört werden. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist die Regel. Sie kann nur ausgeschlossen werden, wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Obertribunal darauf anträgt, um die Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen zu verhindern; die Verhandlung hierüber erfolgt in geheimer Sitzung in Gegenwart der Kommissarien der Häuser und der Angeklagten, welche auf ihr Verlangen gehört werden müssen. Die Entscheidung des Obertribunals kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung, welche das Verfahren und die

Digitized by Google

Urtheilsprechung betreffen, kommen, insoweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, auch bei dem Obertribunal zur Anwendung.

Eine Ausfertigung des Urtheils wird dem Könige, dem Hause, welches die Anklage erhoben hat, und dem Staatsministerium überreicht.

Die Bestimmungen des Gesetzes stehen einer Verfolgung von dem ordentlichen Gerichte wegen derjenigen Handlungen, welche auch durch die gemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, nicht entgegen. Das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, muß jedoch, sobald dieselbe durch das Obertribunal abberufen wird, sein Verfahren einstellen und die Akten an den Gerichtshof einsenden.

Die Abberufung ist bis zum Schlusse der Hauptverhandlung zulässig.

Dieser, seinem Inhalte nach vorstehend mitgetheilte, von dem Hause der Abgeordneten genehmigte Gesetzentwurf ist aber zurückgelegt und nicht zum wirklichen Gesetz erhoben worden.

In der Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung von Dr. von Holtzendorff 3. Jahrgang 1863 S. 551 ff. ist eine Kritik des Entwurfes anzutreffen, in welcher, unter Hervorhebung der Mängel desselben, S. 601 ff. ein Gegenentwurf sich ausgearbeitet findet, der die vorgeschlagenen Abänderungen und Verbesserungen enthält.

Ob bei der jetzt bestehenden Gesetzgebung im Königreich Preußen eine Ministeranklage rechtlich möglich ist oder nicht, wird für zweifelhaft erachtet.

Rönne in seinem Staatsrecht (§. 188.) verneint, Koch in seinem Commentar zum Landrecht bejaht die Frage. Vorgekommen in der Praxis ist sie unseres Wissens noch nicht.

Uebrigens besitzt Preußen einen Gerichtshof, welcher zwar nicht durch das Gesetz, aber durch den Sprachgebrauch als Staatsgerichtshof bezeichnet ist. Ein Gesetz vom 25. April 1853 nämlich weist die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des II. Theils („Hochverrath") und in §§. 74. 76. 78. des Preußischen Strafgesetzbuches (thätliche Majestätsbeleidigung) vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuchs und der Theilnahme, für den ganzen Umfang der Monarchie dem Kammergericht in Berlin (Gericht II. Instanz) zu.

Das Verfahren in diesen Fällen ist gesetzlich geregelt.

§. 49.

Großherzogthum Baden.

Im Großherzogthum Baden sind die Verhältnisse rücksichtlich der Ministerverantwortlichkeit in folgender Weise geordnet.

§. 7. der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 macht die Minister und sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Ein besonderes im §. 67. der Verfassungsurkunde in Aussicht gestelltes Gesetz, das am 5. Oktober 1820 bekannt gemacht wurde, handelt über die Anklage der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden. Die in demselben ent-

Digitized by Google

haltenen Bestimmungen sind jedoch durch ein späteres Gesetz vom 20. Februar 1868 aufgehoben und an deren Stelle folgende gesetzt worden:

Jede That, wodurch von einem, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte entweder im Ganzen oder in einzelnen Punkten wirklich verletzt werden, ist dieser Anklage unterworfen. Als Mitglied der obersten Staatsbehörden sind anzusehen die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums. Rührt die That von einem Staatsdiener her, welcher nicht Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Falle als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß, so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bei der höchsten Behörde anzubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abzuhelfen und entweder im Wege der Dienstordnung, oder durch die zuständige Justizstelle die gebührende Ahndung eintreten zu lassen hat.

Die förmliche Anklage dagegen kann von den Kammern gegen diejenigen, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten angestellt werden, welche eine Verfügung oder einen Beschluß, wodurch die Stände der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßigen Rechte für verletzt halten, unterschrieben haben. Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse werden daher von einem oder mehreren dieser verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet.

Im Falle, daß ein dieser Anklage unterworfener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände mit dem Beschlusse des ersten, nach dem Dienstaustritte desselben zusammenberufenen Landtages auf, vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch eine Kommission zu prüfen, wobei das sonst nach der Geschäftsordnung zulässige abgekürzte Verfahren niemals statthaben kann.

Vereinigen sich beide Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben über das Anbringen der Klage, so wird sie von derjenigen Kammer, welche den Antrag gestellt hat, sammt den Belegen durch eine Deputation an den Großherzog gebracht und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht ertheilt.

Die auf diese Weise an den Großherzog gebrachte Anklage wird sofort dem Oberhofgericht, als der obersten Justizstelle, zur Verhandlung und Entscheidung übergeben.

Dieselbe hat diese Gegenstände in vollem Rathe vorzunehmen, und wird in dem Falle, daß eines oder mehrere ihrer Mitglieder etwa zur Zeit der Anklage Mitglieder der Ständeversammlung gewesen wären, in welchem Falle deren Stimmrecht im Oberhofgericht ruht, durch eine gleiche Anzahl der dem Dienstalter nach ältesten Räthe der Hofgerichte ergänzt. In diesem Falle tritt der Anklageprozeß ein.

Digitized by Google

Von der erfolgten Entscheidung wird der Kammer Nachricht ertheilt, und die vollständigen Verhandlungen werden mit dem Urtheile und den Entscheidungsgründen jedesmal vom Oberhofgericht durch den Druck bekannt gemacht.

Außer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist kein Rechtsmittel zuläßig.

Die Grade der Ahndung bestimmen sich nach der Größe und dem Umfange des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung. Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung, endlich in Dienstentsetzung. Wenn die Verletzung der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gerichtliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen sowie in allen Fällen der Schadenersatz vorbehalten.

Das Recht der Begnadigung ist dem Landesherrn unbenommen; doch darf derselbe dieses Recht niemals dahin ausdehnen, daß ein in Gefolg derartiger Anklage zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem anderen Justiz- oder administrativen Amte angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte.

Die zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrläßigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §. 64. — eine Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden Ständemitgliedern einer jeden der beiden Kammern — und §. 74. — absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung — für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht der Zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Im Falle der Verurtheilung ist die Entlassung aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurtheilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Ueber etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die Erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Kol-

Digitized by Google

legialgerichten durch das Loos bezeichnet und der Ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der Ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben ist durch ein späteres Gesetz, das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend, vom 11. Dezember 1869, dessen Inhalt weiter unten mitgetheilt werden soll, bestimmt. Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den oben erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die Zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise.

Dieser Antrag ist in den oben vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbstständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

Die während der Ständeversammlung von der Zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtags von den erwählten Kommissaren verfolgt und die Erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in §. 44. der Verfassungsurkunde festgesetzten Frist, drei Monate verschoben.

Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staatsgerichtshof das Urtheil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die Zweite Kammer wählt aufs Neue die Kommissare zur Vertretung der Anklage.

Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der Zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

Das Recht der Anklage erlischt 3 Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntniß des Landtags gekommen ist, wenn die Zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der Zweiten Kammer jene Handlungen gebilligt hat.

In dem obgedachten Gesetz, das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend, ist folgendes bestimmt: Die Anklage gegen die Minister wird folgendermaßen vorbereitet: Der Antrag auf Erhebung einer Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird in der Zweiten Kammer eingebracht.

Derselbe muß von mindestens zehn Mitgliedern dieser Kammer unterzeichnet

Digitized by Google

sein und die Thatsachen bestimmt angeben, auf welche die Anklage gebaut werden soll.

Wird von der Kammer beschlossen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so ist eine Kommission von wenigstens sieben Mitgliedern zu wählen.

Diese ist berechtigt, zur Erhebung des Thatbestandes die Mittheilung derjenigen Akten zu verlangen, welche über die der behaupteten Verschuldung zu Grunde liegenden Thatsachen Auskunft geben.

Sollten anderweite Erhebungen durch vorläufige Einvernahme dritter Personen nöthig fallen, so hat auf Antrag des einen oder anderen Theils der Vorstand des Kreisgerichts der Residenz den Untersuchungsrichter oder ein anderes Mitglied des Kollegiums damit zu beauftragen. Die Mitglieder der Kommission der zweiten Kammer und der Beschuldigte können der Einvernahme anwohnen. Der Beschuldigte wird, wenn er auch nicht mehr Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, gleich den Regierungskommissaren, in die Sitzung der Kommission eingeladen.

Es steht ihm die Einsicht aller der Kommission vorliegenden Aktenstücke frei, und er muß mit seinen mündlichen oder schriftlichen Bemerkungen und Anträgen gehört werden.

Falls die Kommission in ihrem Berichte die Erhebung einer Anklage beantragt, hat sie den Entwurf einer solchen dem Berichte beizulegen.

Die Berichterstattung und Verhandlung in der zweiten Kammer darf nicht in abgekürzter Form, und die Verhandlung nicht früher als acht Tage nach der Zustellung des Berichtes an den Beschuldigten stattfinden. Dieser muß in der Sitzung nach den für die Regierungskommissare geltenden Vorschriften gehört werden.

Wird die Erhebung einer Anklage beschlossen, so wählt die Kammer zur Vertretung derselben vor dem Gerichtshofe aus ihrer Mitte drei Kommissare und benachrichtigt die Erste Kammer von dem Beschlusse und von dem Ergebnisse der Wahl.

Die Ausfertigung der beschlossenen Anklage wird dem Präsidenten der ersten Kammer mitgetheilt. Gleichzeitig theilt die zweite Kammer Abschriften der an die erste Kammer abgehenden Aktenstücke der obersten Staatsbehörde mit.

Ueberläßt der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz im Staatsgerichtshofe dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes, als seinem Stellvertreter, so übersendet er diesem sofort die sämmtlichen von der zweiten Kammer an die erste gelangten Aktenstücke.

Der Staatsgerichtshof wird in folgender Weise gebildet: Außer den Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes sind zur Bildung des Staatsgerichtshofes aus dem Richterstande berufen: die übrigen Mitglieder des obersten Gerichtshofes, die Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte.

Nach Ueberreichung der Anklage sind zwei Listen anzufertigen. In die eine derselben werden die an dem betreffenden Landtage Theil nehmenden Mitglieder

Digitized by Google

der ersten Kammer, in die andere die im vorigen Paragraphen genannten richterlichen Beamten, mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglieder einer Kammer sind, verzeichnet.

Diese Listen theilt der Präsident des Staatsgerichtshofes den Kommissaren der zweiten Kammer und dem Angeklagten mit der Aufforderung mit, etwaige Ablehnungen in der zur Bildung des Staatsgerichtshofes anzuberaumenden Sitzung vorzubringen.

Zu dieser Sitzung beruft der Präsident des Staatsgerichtshofes als Beisitzer zwei von der ersten Kammer zu wählende Mitglieder derselben und zwei der in §. 7. bezeichneten richterlichen Beamten.

Von den letzteren sind diejenigen, welche in der Residenzstadt oder ihr am nächsten wohnen, und unter ihnen die Dienstältesten zu berufen.

Als Protokollführer für den Staatsgerichtshof ernennt der Präsident einen Kollegialgerichtssekretär, welcher ebenfalls zu dieser Sitzung beigezogen wird.

Zu derselben Sitzung werden die Kommissare der zweiten Kammer und der Angeklagte geladen.

Der Angeklagte ist berechtigt, schon zu dieser Vorverhandlung einen Vertreter zu ernennen. Auch wenn er bei derselben nicht erscheint und nicht vertreten ist, so geht dennoch die Bildung des Staatsgerichtshofes vor sich.

In dieser Sitzung werden die Namen der auf der Liste befindlichen Mitglieder der ersten Kammer sowie des Präsidenten des obersten Gerichtshofes vorgelesen, die weiter noch auf der Liste der Gerichtsmitglieder befindlichen Namen aber auf besondere Zettel geschrieben, diese zusammengefaltet in eine Urne gelegt und hierauf einzeln gezogen.

Bei jedem vorgelesenen oder gezogenen Namen haben sich zuerst die Kommissare der zweiten Kammer und dann der Angeklagte über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Kommissare der zweiten Kammer geben ihre Erklärung gemeinsam nach Stimmenmehrheit ab. Mehrere Angeklagte haben ihr Ablehnungsrecht ebenfalls gemeinschaftlich auszuüben. Kommen sie über die Art der Ausübung nicht überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie ihre Erklärung abzugeben haben, durch das Loos bestimmt. Die Erklärung des Einen gilt in diesem Falle für Alle.

Von der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, soweit sie 16 übersteigt, und ebenso von der Zahl der richterlichen Beamten, einschließlich des Präsidenten des obersten Gerichtshofes, soweit sie 9 übersteigt, können die Vertreter der Anklage und der Angeklagte je die Hälfte ablehnen. Ist die Ueberzahl eine ungerade, so hat der Angeklagte das Recht, eine Person mehr abzulehnen als die Vertreter der Anklage.

Sobald zu den nicht abgelehnten Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes noch 8, oder sofern der Letztgenannte selbst abgelehnt worden sein sollte, noch 9 von keiner Seite abgelehnte richterliche Beamte gezogen sind, ist der Staatsgerichtshof gebildet.

Digitized by Google

Das Ergebniß wird der obersten Staatsbehörde mitgetheilt, und die Zusammensetzung des Gerichtshofes durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Hat der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz übernommen, so wird er im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten des obersten Gerichtshofes vertreten. Ist der Letztere verhindert, so tritt bis zur Bildung des Staatsgerichtshofes der zweite Vorsteher des obersten Gerichtshofes an seine Stelle; nachher wählt der Staatsgerichtshof den Stellvertreter durch relative Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.

Bei der Verhandlung und Entscheidung über die Anklage müssen außer dem Präsidenten mindestens 18 Mitglieder des Staatsgerichtshofes und darunter mindestens 12 Mitglieder der ersten Kammer ununterbrochen anwesend sein.

Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind zur Theilnahme an den Funktionen desselben verpflichtet. Der Versammlungsort des Staatsgerichtshofes ist die Residenzstadt.

Das Verfahren ist in folgender Weise geordnet.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften, welche die Strafprozeßordnung für die Hauptverhandlung vor den erkennenden Gerichten aufgestellt hat, soweit die folgenden Paragraphen keine besonderen Bestimmungen enthalten.

Die Anklage muß die Thatsachen, auf welche sie gegründet wird, und die dafür erforderlichen Beweise, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Verschuldung und die Anträge enthalten. Neue Anschuldigungsthatsachen können im Laufe des Verfahrens nicht vorgebracht oder berücksichtigt werden.

Der Angeklagte kann nur wegen der Verschuldung verurtheilt werden, welche in der Anklage ausdrücklich bezeichnet ist.

Der Präsident des Staatsgerichtshofes läßt alsbald nach Empfang der Anklage dem Angeklagten eine Ausfertigung derselben nebst ihren Beilagen mit der Aufforderung zustellen, bis zu der nach §. 8. anzuberaumenden Sitzung die Thatsachen und Beweise, die zu seiner Entlastung bei der Hauptverhandlung berücksichtigt werden sollen, sowie auch seinen etwaigen Vertreter und Vertheidiger schriftlich zu bezeichnen.

Sobald die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, bestimmt der Präsident des Staatsgerichtshofes, indem er zugleich die etwa eingekommenen Anträge des Angeklagten den Kommissaren der zweiten Kammer mittheilt, den Sitzungstag für die Hauptverhandlung, und erläßt Vorladungen an alle Personen, die dabei zu erscheinen haben. Die Verhandlung wird mit Verlesung der Anklage nebst ihren Beilagen begonnen, und der Angeklagte über die derselben zu Grunde liegenden oder sonst für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände vernommen. Ebenso werden die Vertreter der Anklage über die vom Angeklagten vorgebrachten Thatsachen und Beweise gehört, und sodann die über die bestrittenen Thatsachen vorgeschlagenen Beweise erhoben.

Nach geschlossener Erhebung des Thatsächlichen werden die Vertreter der Anklage mit der Begründung ihrer Anträge und sodann der Angeklagte bezie-

Digitized by Google

hungsweise sein Vertreter und Vertheidiger, denen jedenfalls das letzte Wort gebührt, mit der Vertheidigung gehört.

Bleibt der Angeklagte und sein Vertreter bei der Hauptverhandlung aus, ohne aus Gründen, welche der Gerichtshof für genügend erachtet, um Verlegung der Tagfahrt gebeten zu haben, so wird die Verhandlung dennoch vorgenommen.

Nach geschlossener Verhandlung zieht sich der Gerichtshof zur Berathung und Urtheilsfällung zurück. Zur Schuldigerklärung sind zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich. Läßt sich die Zahl der anwesenden Richter mit drei nicht theilen, so ist zur Mehrheit eine Stimme weiter erforderlich, als zwei Dritttheile der nächstfolgenden geringeren Zahl, die mit drei getheilt werden kann.

Im Falle der Verurtheilung ist zugleich über die Kosten zu entscheiden.

Bezüglich derselben entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die durch Bestellung und Einberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßten Kosten bleiben übrigens jedenfalls der Staatskasse zur Last.

Nach Verkündung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung hat der Präsident des Staatsgerichtshofes eine Ausfertigung desselben dem Staatsoberhaupte mitzutheilen.

Ein Rechtsmittel gegen das Urtheil findet nicht statt.

Ist mit der Anklage ein Verweisungsantrag im Sinne von §. 67. c. der Verfassungsurkunde verbunden, oder nur ein solcher Antrag gestellt, und findet der Staatsgerichtshof diesen Antrag begründet, so verweist er den Beschuldigten zur Aburtheilung wegen des betreffenden Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht und beauftragt die zuständige Staatsanwaltschaft mit der weiteren Verfolgung der Sache.

Einer gerichtlichen Voruntersuchung und eines gerichtlichen Verweisungsbeschlusses bedarf es in solchen Fällen nicht mehr.

Richter, welche Mitglieder des Staatsgerichtshofes waren, können bei der strafgerichtlichen Erledigung der Sache nicht mitwirken.

§. 50.

Kaiserthum Oesterreich.

In Oesterreich regelt ein Gesetz vom 25. Juli 1867 die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Es enthält darüber in der Hauptsache Folgendes:

Jeder Regierungsakt des Kaisers bedarf zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

Die Mitglieder des Ministerrathes können vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen.

Digitized by Google

Diese Verantwortlichkeit umfaßt insbesondere:

a) alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Akte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen;

b) ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen und Befehle;

c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzungen eines anderen Ministers.

Die mit der selbstständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten sind den Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleichzuhalten.

Die Verfolgung wegen der im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlungen oder Unterlassungen, welche einem Minister zur Last fallen, steht in der Regel den ordentlichen Gerichten zu.

Jeder Minister kann vor den ordentlichen Gerichten auf Ersatz desjenigen Schadens belangt werden, den er durch eine vom Staatsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannte Amtsführung dem Staate oder einem Privaten zugefügt hat.

Diese Klage ist daher insofern und so lange unzulässig, als wegen der Handlung, wodurch die Verletzung entstanden ist, die Ministeranklage erhoben wurde und fortgesetzt wird.

Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsrathes zu.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß schriftlich überreicht werden, und im Herrenhause von 20, im Abgeordnetenhause von 40 Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Antrag hat die Thatsachen, auf welche er gestützt wird, und die Pflichtverletzung, die Gegenstand der Klage ist, genau zu bezeichnen.

Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes kann auch strafbare Handlungen der Minister, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Funktionen des Ministers in Verbindung stehen, zum Gegenstande der Anklage machen.

In diesem Falle wird für dergleichen Handlungen der Staatsgerichtshof allein zuständig, und ist die etwa bei dem ordentlichen Gerichte anhängige Untersuchung an den Staatsgerichtshof abzutreten.

Der Präsident des betreffenden Hauses hat binnen acht Tagen nach Ueberreichung des Antrages denselben auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Verhandlung hat sich darauf zu beschränken, ob das Haus zur Tagesordnung übergehen, oder ob es den Antrag an einen Ausschuß zur Vorberathung verweisen wolle.

Der gewählte Ausschuß hat die zur Begründung der Anklage zweckdienlichen Vorerhebungen zu pflegen, er kann Zeugen und Sachverständige, wie auch den Minister, gegen den der Antrag lautet, zur Aufklärung vernehmen, oder von ihm eine schriftliche Rechtfertigung und die zu seiner Vertheidigung dienlichen Urkunden entgegennehmen.

Digitized by Google

Bei der Verhandlung über den vom Ausschusse erstatteten Bericht kann der Minister erscheinen und Aufklärungen geben.

Für die Zulässigkeit der Anklage ist ein Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

Beschließt das Haus, den Minister in Anklage zu versetzen, so hat derselbe seine amtliche Wirksamkeit einzustellen.

Der Anklagebeschluß ist mittelst Adresse zur Kenntniß des Kaisers zu bringen.

Der Präsident des Hauses, welches die Anklage erhebt, hat den Anklagebeschluß dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes mit der Aufforderung mitzutheilen, die Mitglieder desselben sofort nach Wien zu berufen.

Das die Anklage erhebende Haus des Reichsrathes kann bis zum Beginne der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshofe durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen beschließen, von der Anklage abzustehen.

Das Haus, von dem die Anklage ausgegangen ist, hat zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe drei seiner Mitglieder zu bestimmen.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem Staatsgerichtshofe.

Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrathes aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

Wird die von einem der beiden Häuser gegen einen Minister erhobene Anklage an den Staatsgerichtshof geleitet, so hat derselbe aus seiner Mitte zur Instruirung des Prozesses einen Untersuchungsrichter zu wählen, dem alle Befugnisse zustehen, die im ordentlichen Strafverfahren einem Untersuchungsrichter zukommen.

Dieser kann Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder die Vernehmung derselben durch das Gericht veranlassen.

Beamte sind bei dieser Vernehmung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden.

Die Untersuchung ist längstens binnen sechs Monaten zu Ende zu führen.

Erachtet der Untersuchungsrichter die Untersuchung für geschlossen, so ist vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes der Tag der Hauptverhandlung öffentlich bekannt zu geben und dem Kläger, sowie dem Angeklagten anzuzeigen.

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich einen oder mehrere Vertheidiger zu wählen.

Dem Angeklagten — und wenn deren mehrere sind, allen gemeinschaftlich — sowie den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je sechs Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, daß in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jedem Hause gewählten Richter die gleiche sei.

Digitized by Google

Wird dieses Recht gar nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so ist die Anzahl der Richter durch Losung derart zu vermindern, daß eine Gesammtzahl von zwölf Richtern, und zwar die gleiche Zahl der von jedem Hause gewählten Richter übrig bleibt.

Der Vorsitzende kann abgelehnt, aber nicht ausgelost werden. Im ersten Falle wählen die das urtheilende Gericht bildenden Richter den Vorsitzenden aus Ihrer Mitte.

Die Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshofe ist öffentlich und mündlich. Zur Giltigkeit des Urtheils ist die ununterbrochene Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich.

Die Richter urtheilen nach ihrer Ueberzeugung und sind an keine positiven Beweisvorschriften gebunden.

Der Vorsitzende hat in jedem Falle seine Stimme abzugeben.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Kugelung.

Das Urtheil hat unter Angabe der Gründe auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Im ersten Falle — wozu eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich ist — sind in dem Urtheile die als erwiesen angenommenen Thatsachen zu bezeichnen und deren Strafbarkeit zu qualificiren.

Die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung sind von dem Staatsgerichtshofe insoweit zu befolgen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze keine Abweichung geboten ist.

Die gesetzliche Frage der Verurtheilung ist stets die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone, es kann aber nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch auf die Entlassung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden.

Fällt dem Angeklagten auch eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene Handlung oder Unterlassung zur Last, so hat der Staatsgerichtshof außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn anzuwenden.

Der Staatsgerichtshof hat auf die Verpflichtung des Verurtheilten zur Ersatzleistung zu erkennen, wenn sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ist das nicht möglich, so kann das Urtheil die Verpflichtung zur Ersatzleistung aussprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

Gegen das Urtheil des Staatsgerichshofs ist kein Rechtsmittel zulässig.

Das Verfahren über einen zulässig befundenen Anklagebeschluß kann durch die Vertagung oder Schließung des Reichsrathes und selbst durch die Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht gehemmt werden.

Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf zulässig zu sein, wenn die Anklage in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden, und im Falle, wo diese Handlung erst mittels des Staatsrechnungs-

Digitized by Google

abschlusses dem Reichsrathe bekannt wird, in jener Reichrathssession, in welcher dieser Rechnungsabschluß zur Prüfung gelangt, nicht erhoben worden ist.

Das Klagerecht erlischt durch Verjährung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Verjährung wird durch die Verhandlungen über die Ministeranklage unterbrochen. Der Kaiser wird zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages des Hauses des Reichsrathes ausüben, von dem die Anklage ausgegangen ist. Die Dienstentsagung des Angeklagten vor Beendigung des Prozesses ist unstatthaft.

Der Umstand, daß der Minister bereits früher zurückgetreten oder nicht mehr im Staatsdienste angestellt ist, steht der Anklage nicht entgegen.

§. 51.

Königreich Bayern.

Das Königreich Bayern hat zwei Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister und das Verfahren bei Anklagen gegen dieselben aufzuweisen, das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, und das Gesetz vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend.

Wir theilen die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Gesetze in folgendem mit:

A. Die Verantwortlicheit der Minister betreffend.

Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden. Niemand ist zur Uebernahme eines solchen verpflichtet.

Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

1. wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;
2. in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultat geführt hat. Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24. IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Der König hat seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern

Digitized by Google

oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen zu lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungsanordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig.

Jeder Staatsminister und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Kompetenz getroffenen Ministerialverfügungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern.

Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrath darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist. Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung von dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf.

Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung:

1. mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19. der Verfassungs-Beilage IX. gebührenden Ruhegehaltes,
2. mit Dienst-Entlassung ohne Ruhegehalt, oder
3. mit Dienst-Entlassung — Kassation — bestraft werden.

Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des Art. 9. für gegeben und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so hat der König, nachdem das durch Titel X. §. 6. Absatz I. und II. der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig zu suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hierzu besonders zusammen zu berufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen zu lassen.

Die Bestimmungen des §. 16. der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hierbei außer Anwendung.

Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Digitized by Google

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworene, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes nach den einschlägigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Bezüglich der oben unter 1—3 enthaltenen Strafen darf der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

Durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe wird

a) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte, bezüglich der etwa konkurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie

b) die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

B. Der Staatsgerichtshof und das Verfahren bei demselben betreffend.

Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen, welche gegen Minister oder deren Stellvertreter nach Art. IX. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, erhoben werden, ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und 12 Geschworenen zu bilden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafprozesses, insbesondere über das Verfahren vor den ordentlichen Schwurgerichten finden auch auf den Staatsgerichtshof Anwendung, insoweit nicht durch das Gesetz vom 30. März 1850 eine Abänderung getroffen ist.

Finden sich die Kammern des Landtages oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder den Stellvertreter auf dem Grunde der Art. IX. und X. des oben bemerkten Gesetzes förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besonderen Ausschuß zu prüfen.

Zum Zwecke der Prüfung der Anklagepunkte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtigt:

1. mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;
2. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und
3. von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

Nach Prüfung der Anklagepunkte und Vernehmung des betheiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besonderen Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Der König läßt den Kammerbeschluß dem Präsidenten des obersten Gerichts-

Digitized by Google

hofes mittheilen; die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammer (Anklagebevollmächtigten) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift, nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt zugleich die Bildung des Staatsgerichtshofes. Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichts hat der Landrath jedes Kreises bei seinem nächsten Zusammentritte aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen fünfzig Geschworene für den Staatsgerichtshof zu wählen. Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landrathes und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschworenen, welche gleichzeitig mit der allgemeinen Hauptliste berichtigt und ergänzt wird.

In dem pfälzischen Kreise sind mit Ausnahme der Mitglieder des Landraths und der Kammern alle Personen wählbar, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Amt eines Geschworenen versehen können.

Zu diesem Ende hat der Regierungspräsident dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte das Verzeichniß dieser Personen vorzulegen, welches die Hauptliste in den übrigen Kreisen vertritt. Der Präsident darf bei Anfertigung dieses Verzeichnisses von der gemäß Art. 386 des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren ihm zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machen.

Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßt ist, hat der Regierungspräsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschworenenliste für den Staatsgerichtshof dem Appellationsgerichtspräsidenten des Kreises mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von 4 Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschwornen müssen in kürzester Frist an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes eingesendet werden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichniß zusammenstellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklagebevollmächtigten, sowie dem Angeklagten zustellen läßt. Zu derselben Zeit ist den Anklagebevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit den Beifügen zuzufertigen, daß, wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung binnen drei Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtskanzlei einzureichen sei.

Digitized by Google

Jeder der beiden Parteien steht das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofes abzulehnen.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden. Wenn sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten befindet, oder auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, so tritt das im Range nachfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshof an dessen Stelle.

Als Richter treten von den nicht abgelehnten Räthen die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staatsgerichtshof.

Die beiden im Dienstesalter nächstfolgenden werden als Ergänzungsrichter zu der Verhandlung beigezogen.

Der Angeklagte und, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, jeder derselben ist berechtigt, sich so viele Vertheidiger zu wählen, als ihm Anklagebevollmächtigte gegenüberstehen.

Im Uebrigen unterliegt die Wahl der Vertheidiger keiner Beschränkung.

Den Anklagebevollmächtigten stehen bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage außer den ihnen im gegenwärtigen Gesetze eingeräumten Rechten alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes zu.

Der Tag der Gerichtssitzung wird durch den Präsidenten in den Amtsblättern der Kreise bekannt gemacht.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Gerichtssitzung müssen wenigstens vierzehn Tage in Mitte liegen.

An die Anklagebevollmächtigten, den Angeklagten, die Geschworenen, Zeugen und Sachverständige erläßt der Präsident besondere Ladungen.

Nur solche Zeugen und Sachverständige können vorgeladen werden, deren Vernehmung die Anklagebevollmächtigten oder der Angeklagte wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung beantragt, und deren Namen, Stand und Aufenthaltsort sie sich in derselben Zeit durch Vermittelung des Präsidenten gegenseitig bekannt gegeben haben.

An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und Aburtheilung des Angeklagten durch die Geschworenen selbst dann vor sich, wenn der Angeklagte der gehörigen Vorladung ungeachtet ausgeblieben sein sollte.

Sind von den geladenen Geschworenen nicht wenigstens dreißig erschienen, so ist die Sitzung zu vertagen, und die ausgebliebenen Geschworenen sind vom Gerichtshofe außer den bestimmten Geldstrafen in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

Jeder Geschworene, welcher auf die Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt, oder sich vor dem Schlusse der Sitzung wieder eigenmächtig entfernt hat, verfällt in eine Geldstrafe von 100 bis 500 Gulden.

Die geführten Akten werden in das Archiv des obersten Gerichtshofes abgeliefert.

Wenn jedoch gegen den Angeklagten wegen zusammentreffender gemeiner oder Amtsverbrechen ein weiteres Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschädi-

Digitized by Google

gungsanspruch erhoben wird, so können sie an die betreffenden ordentlichen Gerichte abgeliefert werden.

Den beiden Kammern des Landtags ist gestattet, zu jeder Zeit von diesen Akten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Kanzlei des obersten Gerichtshofes Einsicht zu nehmen.

In jedem Stadio des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtags auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden.

Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich.

Eine Vertagung oder Auflösung des Landtages hat auf die Verfolgung der Anklage und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß. Gegen die von dem Staatsgerichtshofe erlassenen Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

§. 52.

Königreich Württemberg.

Im Königreich Württemberg besteht*) bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister in §. 51. der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 die Anordnung, daß alle vom Könige ausgehenden Verfügungen von dem Departe-

*) Ganz neuerdings, im Monat Februar 1876, ist auf einen vor 4 Jahren gestellten Antrag des vormaligen Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses, jetzigen Minister von Seck, der Entwurf eines Verfassungsgesetzes über Ministerverantwortlichkeit unter dem Titel: Entwurf, betreffend die Abänderung des X. Kapitels der Verfassungsurkunde über den Staatsgerichtshof, von der Staatsregierung dem ständischen Ausschusse vorgelegt worden, der eine weitere Ausführung und Erläuterung der bisherigen Bestimmungen enthält.

Nach dem Entwurfe ist jede der beiden Kammern zur Erhebung der Anklage berechtigt; zu einem desfallsigen Kammerbeschluß ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Abgeordneten erforderlich. Ueber die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes bestimmt der Entwurf, daß die Ständeversammlung im Zusammentritt beider Kammern mit relativer Stimmenmehrheit 18 Mitglieder und 4 Stellvertreter wählt. Dem Angeklagten, und wenn es mehrere sind, allen gemeinschaftlich, steht ebenso wie den Vertretern der Anklage das Recht zu, je 6 der gewählten Mitglieder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Wenn weniger als je 6 (zusammen 12 der Gewählten) abgelehnt werden, so ist die Zahl derselben durch das Loos in der Art zu vermindern, daß 6 übrig bleiben. Vom Könige werden 6 Mitglieder und 2 Stellvertreter nebst dem Präsidenten ernannt. Ueber die Bestimmung des Staatsgerichtshofes drückte sich der bisherige Abschnitt der Verfassungsurkunde allgemein dahin aus, daß die Behörde, zum gerichtlichen Schutze der Verfassung geschaffen, über Unternehmungen erkennen solle, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, sowie über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung. Hier schlägt nun der Gesetzentwurf folgende Fassung vor: „Gegen die Minister und Departementschefs, sowie gegen ihre Stellvertreter kann wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Reichs- oder Landesverfassung oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats bei dem Staatsgerichtshof Anklage erhoben werden."

Digitized by Google

ments-Minister oder Chef contrasignirt sein müssen, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. (Vergl. §. 43. der K. Sächs. Verfassungsurkunde.)

Außerdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für Dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung existirt im Königreich Württemberg ein Staatsgerichtshof.

Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

Derselbe ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammentritt beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus Königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenschaften haben. Das Kanzleipersonal wird aus dem Obertribunal genommen.

Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet und können gleich den übrigen Justizbeamten nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden.

Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu sein, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden.

Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister contrasignirten Befehl des Königs oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält. Das Gericht löst sich auf, wenn der Prozeß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen der oben erwähnten Unternehmung gegen die Verfassung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeversammlung.

Andere Staatsdiener, als Minister und Departementschefs, können von diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der in §. 53. der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift. (Anfrage bei der vorgesetzten Behörde im Falle von Kompetenzzweifeln und Bedenken gegen höhere Verfügungen.)

Digitized by Google

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Kriminalgerichte.

Der Untersuchung hat jedesmal ein Königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen.

Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Richter, so muß der Korreferent ein ständischer sein, und umgekehrt.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von Königlichen und ständischen Richtern anwesend sein.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, die durch anderweitige Ernennung oder Eintritt nicht gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste Königliche Richter. Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem anderen Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Der Württembergische Staatsgerichtshof war nur einmal in Thätigkeit, als die Landesversammlung den Minister v. Wächter wegen des Beitritts Württembergs zum sogenannten Drei-Königsbündniß in Anklagestand versetzte, wobei jedoch der Minister freigesprochen wurde.

Ueber den Württembergischen Staatsgerichtshof, den Zweck desselben, Kompetenz, die Modifikation der allgemeinen Grundsätze, die Zusammensetzung, Einberufung und Auflösung, Anklagerecht, Geschäftsordnung und Verfahren, Strafbefugnisse, Rechtsmittel, Begnadigung und Vollziehung der Urtheile handelt

Digitized by Google

ausführlich Robert von Mohl in seinem Staatsrechte des Königreichs Württemberg, I. Theil. Tübingen 1829. S. 634 flg.

Ein klassisches hierzu gehöriges Werk desselben Verfassers ist dessen Schrift: Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung, 1837. Freilich sind beide Werke veraltet und durch die referirte neueste Gesetzgebung modifizirt.

§. 53.

Königreich Schweden.

In dem Grundgesetze des Königreichs Schweden (Regierungsform, Stockholm, den 6 Juni 1809) finden sich folgende Bestimmungen:

§. 105. Der Constitutions-Ausschuß des ordentlichen Reichstages hat das Recht, die Protokolle zu verlangen, die im Staatsrath geführt worden sind, mit Ausnahme derer, die ministerielle Angelegenheiten und Commandosachen betreffen, welche nur so weit gefordert werden dürfen, als sie allgemein bekannte und vom Ausschuß besonders bezeichnete Vorfälle behandeln.

§. 106. Findet der Ausschuß aus diesen Protokollen, daß ein Mitglied des Staatsraths, oder ein zeitweilig verordneter Vortragender, oder der Beamte, der in Commandosachen dem Könige Rath gegeben, augenscheinlich gegen das Grundgesetz des Reiches oder gegen das allgemeine Gesetz gehandelt, oder eine Verletzung dieser Gesetze angerathen, oder es unterlassen hat, gegen eine solche Verletzung Vorstellungen zu machen, oder dieselbe durch vorsätzliches Verbergen einer Aufklärung verursacht oder befördert hat, oder daß der Vortragende es unterlassen hat, in den Fällen, die §. 38. dieser Regierungsform voraussetzt, seine Contrasignatur zu einem Beschlusse des Königs zu verweigern, so soll der Constitutions-Ausschuß einen solchen durch den Justiz-Bevollmächtigten*) vor das Reichsgericht vorladen lassen, worin, anstatt der Staatsräthe, vier der ältesten Justizräthe**) Sitz haben, und wird es hiermit gehalten, wie in den §§. 101. und 102. über Klagen gegen das Höchste Gericht vorgeschrieben ist. Wenn gefunden wird, daß die Mitglieder des Staatsraths oder die Rathgeber des Königs in Commandosachen sich in der Weise, wie oben erwähnt worden ist, einer strafsälligen Handlung schuldig gemacht haben, verurtheilt das Reichsgericht sie nach dem allgemeinen Gesetze und den besonderen Verordnungen, die zur Feststellung einer solchen Verantwortung vom König und Reichstag erlassen werden.

§. 107. Sollte der Constitutions-Ausschuß bemerken, daß sämmtliche Mitglieder des Staatsrathes oder eines oder mehrere von ihnen in ihren Rathschlägen über allgemeine Maßregeln nicht den wahren Nutzen des Reiches wahr-

*) Justitie-Ombudsmann ist derjenige vom Reichstage ernannte Justiz-Beamte, welcher darauf zu sehen hat, daß in Schweden nach den Gesetzen eine prompte Justiz geübt werde.

**) Justitie-Räd ist der Titel der Mitglieder des höchsten Gerichts, welches etwa dem Preußischen Obertribunal entsprechen möchte.

Digitized by Google

genommen haben, oder daß ein Vortragender nicht mit Unparteilichkeit, Eifer, Geschick und Kraft sein Vertrauensamt verrichtet habe, soll der Ausschuß solches dem Reichstage anzeigen, welcher, wenn derselbe findet, daß das Wohl des Reiches solches verlangt, schriftlich bei dem König seinen Wunsch zu erkennen geben kann, er möge Den oder Die, gegen welche die Beschwerde gerichtet worden ist, aus dem Staatsrathe oder dem Amte entlassen.

Die speciellen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der höchsten Beamten im Königreich Schweden finden sich in nachstehendem Gesetze.

Verantwortlichkeitsgesetz

für

die Mitglieder des Staatsraths, die Vortragenden und die Rathgeber des Königs in Commandosachen,

von dem König und den Reichsständen festgesetzt.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, im Reichssaal, den 10. Februar 1810.

Wir Carl, von Gottes Gnaden König von Schweden, der Gothen und Wenden ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein ꝛc. thun kund: Nachdem die Reichsstände unter sich über das Verantwortlichkeitsgesetz für die Mitglieder des Staatsraths und die Rathgeber des Königs in Commandosachen, dessen Stipulirung durch §. 106. der Regierungsform anbefohlen worden, einig geworden sind, so haben Wir dieses Gesetz, das Uns zur Prüfung und Bekräftigung übergeben worden, hiermit in Gnaden genehmigen und bestätigen wollen, wie es hier Wort für Wort folgt:

Gesetz,

wonach Mitglieder des Staatsraths, Vortragende und der Beamte, den der König mit der öffentlichen Verwaltung von Commandosachen beauftragt hat, für Amtsfehler vom Reichsgericht gerichtet werden sollen.

Die Staatsminister, Staatsräthe, der Hofkanzler, die Vortragenden und der Beamte, den der König mit der Verwaltung von Commandosachen beauftragt hat, sollen in der Weise, wie es die Regierungsform vom 6. Juni 1809 vorschreibt, in vorkommenden Regierungsangelegenheiten, von welcher Beschaffenheit diese auch sein mögen, dem Könige nach bestem Wissen und bester Ueberzeugung zu dem rathen, was den Grundgesetzen des Reiches entspricht und in Uebereinstimmung damit das Beste des Königs und des Reiches befördern, für die Macht des Königs und die Freiheiten und Rechte der Reichsstände und der Einwohner immer Sorge tragen, alles in Gemäßheit dessen, wie es in den Gesetzen des Reiches und den Verordnungen desselben festgesetzt und bestimmt worden ist, von selbst an das Recht und Beste des Reiches erinnern, doch nur dem König Rath geben, aber nicht neben Ihm regieren. Sie sind nicht nur als Mitbürger und für ihre Personen dem unterworfen, was die öffentlichen Gesetze und gesetzlichen

Digitized by Google

Bestimmungen enthalten, sondern sollen auch für ihre Rathschläge und Handlungen mit Rücksicht auf ihr Amt dem König und den Reichsständen verantwortlich sein, wie es die Regierungsform bestimmt und hier unten festgesetzt wird, können aber nicht deshalb von Privatpersonen angeklagt werden. Es sind diese Beamte auch nicht dafür verantwortlich, wenn ihren auf angeführte Gründe gestützten Rathschlägen entgegen, der Ausgang ohne ihr Verschulden mißglückt und der beabsichtigte gute Zweck nicht erreicht wird.

§. 1. Versucht ein Mitglied des Staatsrathes während der Zeit, wo die Regierung nach den §§. 39, 40, 41, 42, 43 der Regierungsform vom Staatsrathe geführt wird, die Regierungsweise, wie sie durch die Grundgesetze des Reiches bestimmt ist, gewaltsam umzustürzen, oder wirkt es mit Rath oder That mit zur gesetzwidrigen Aufhebung eines Grundgesetzes des Reiches, oder räth ein Mitglied des Staatsrathes, wenn die Regierung nicht vom Staatsrath geführt wird, oder der Beamte, der in Commandosachen dem König Rath giebt, einen solchen gesetzwidrigen Schritt an, oder unterläßt es, wenn es findet, daß solches stattfinden soll, dagegen Vorstellungen zu machen, oder verschweigt es vorsätzlich und erweislich einen Umstand, der einem solchen Schritt hätte vorbeugen können, so soll es als Reichsverräther bestraft werden und Leben, Ehre und Vermögen verlieren.

Möge die Regierung vom Staatsrathe geführt werden oder nicht, so ist das Mitglied des Staatsraths oder der Rathgeber des Königs in Commandosachen derselben Strafe theilhaftig, die denjenigen trifft, der einen solchen gesetzwidrigen Schritt, welcher nach §. 110 der Regierungsform als Verrätherei angesehen wird, dadurch befördert oder verursacht, daß er zu einem solchen räth, oder wo er findet, daß ein solcher stattfinden soll, es unterläßt, dagegen Vorstellungen zu machen, oder dadurch, daß er absichtlich und erweislich eine Aufklärung verschweigt.

§. 2. Unterläßt der Staatsrath, wie es entschieden seine Pflicht ist, in den Fällen, welche die §§. 91, 92, 93 und 94 der Regierungsform bezeichnen, zu den darin vorgeschriebenen Zeiten die Stände des Reichs zum öffentlichen Reichstag einzuberufen, oder sollten ein oder mehrere Mitglieder des Staatsraths von einer solchen Einberufung abrathen, oder sollten sie die Zusammenkunft der Reichsstände zu der von ihnen festgesetzten Zeit zu verhindern suchen, so sollen der oder die Schuldigen ihr Amt verlieren und unwürdig sein, ferner im Dienst des Reiches verwendet zu werden. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied des Staatsraths oder ein Vortragender dem Könige räth, eigenmächtig oder mit Gewalt die im §. 63. der Regierungsform zuletzt erwähnte Geldsumme, worüber die Reichsstände eine versiegelte Anordnung gegeben, zu erheben, ehe die Reichstagseinberufung in den Kirchen der Hauptstadt ordnungsgemäß bekannt gemacht worden; dasselbe soll gelten, wenn der Staatsrath, nach den §§. 39, 40, 41, 42 und 43 der Regierungsform die Regierung führend, zu der oben erwähnten ungesetzlichen Zeit und in derselben ungesetzlichen Weise die in Rede stehende

Digitized by Google

Summe erhebt, oder wenn ein Mitglied des Staatsraths zu einer derartigen Hebung räth.

§. 3. Wenn ein Mitglied des Staatsraths oder ein Rathgeber des Königs in Commandosachen dem Könige den Rath ertheilt, solche Maßregeln zu ergreifen, welche offenbar gerichtet sind gegen die klare Vorschrift der Regierungsform im §. 57, das Besteuerungsrecht der Reichsstände betreffend, a) im §. 60 wegen Erhöhung der bewilligten Steuern, für welche die Reichsstände die Verantwortung übernommen haben, oder solcher Artikel, die in demselben zur Besteuerung zugelassen worden sind, alles dieses zur Vermehrung der Staatseinnahmen; hierunter jedoch nicht solche in diesem §. 60 nicht erwähnte Abgaben einbegriffen, die den gemeinschaftlichen Nutzen und den Vortheil der Einwohner bezwecken, als Lootsen-, Brücken-, Fähr- und andere Abgaben, b) im §. 73, betreffend die Auferlegung, Hebung oder Eintreibung neuer Steuern, die Ausschreibungen von Mannschaften, Geld oder Waaren, ohne Genehmigung der Stände; c) in den §§. 66, 68 und 72, betreffend die Besassung der Reichsstände mit dem Bank- und Staatsschuldenwesen, und d) im §. 78, nach welchem kein Theil des Reiches davon getrennt werden darf, oder wenn es unterläßt, gegen einen solchen gesetzwidrigen Schritt Vorstellungen zu machen, oder denselben durch vorsätzliches und erweisliches Verschweigen einer Aufklärung verursacht und befördert, so soll es sein Amt verlieren und nicht weiter im Dienste des Reiches verwendet werden.

§. 4. Ein Mitglied des Staatsraths oder ein Rathgeber des Königs in Commandosachen, welcher zu Schritten räth, die gegen die Ausführung des vom König und den Ständen festgestellten Preßfreiheitsgesetzes streiten, oder es unterläßt, dagegen Vorstellungen zu machen, soll das Amt verlieren.

§. 5. Unterläßt es ein Mitglied des Staatsraths oder ein Rathgeber des Königs in Commandosachen, in der Weise, wie §. 65 vorschreibt, dagegen Vorstellungen zu machen, daß die ordentlichen Staatsmittel des Reiches oder die geschehene Bewilligung zur Erhebung von Steuern anders angewendet werden, als bestimmt worden, oder versäumt er es, in einem solchen Fall in dem Protokoll anzuführen, was die Reichsstände in dieser Richtung verordnet haben, oder räth ein solcher Beamter zu etwas, das offenbar gegen die buchstäbliche Vorschrift der Regierungsform im Punkt 1 §. 74, in Betreff des Forderns von Proviant auf den Märschen und Zügen der Truppen zur Ausführung eines entstandenen Krieges, in §. 76 mit Rücksicht auf Schuldenmachen und Aufnahmen von Anleihen. in §. 77 in Betreff der Disposition über die Staatsdomänen, so weit solches das in demselben Paragraph vorbehaltene Recht der Reichsstände betrifft, in §. 79 über das Münzwesen und in §. 80 über das „Indolningswerk" *), streitend ist, oder — unterläßt er es, gegen einen solchen gesetzwidrigen Schritt Vorstellungen zu machen, oder verursacht oder befördert er denselben durch absichtliches und erweisliches Verschweigen einer Aufklärung, oder räth er dem König, in den

*) „Indalningswerk" ist die noch heute zu Kraft bestehende Schwedische Armee-Organisation.

Digitized by Google

Sachen, wovon §. 13 handelt, Beschluß zu fassen, ohne daß eine Einberufung zu einem außerordentlichen Staatsrath ausgefertigt worden ist, so soll er das Amt verlieren.

Wenn Jemand durch den Rath der vorhin erwähnten Beamten, oder durch das Unterlassen, Vorstellungen zu machen, oder durch das absichtliche und erweisliche Verschweigen einer Aufklärung, an Leben, Ehre oder persönlicher Freiheit Schaden leidet, ohne gesetzlich überführt und verurtheilt worden zu sein, oder wenn ohne gesetzliche Untersuchung und Erkenntniß feste und lose Habe verloren geht, oder wenn Jemandes Hausfrieden gestört wird, oder Jemand von einem Ort zum andern verwiesen wird, so soll der oben erwähnte Beamte für ein solches gesetzwidriges Verhalten noch besonders bestraft werden, wie das allgemeine Gesetz in Kap. 1 §. 12 der Prozeßordnung für Richter bestimmt, die ein falsches Erkenntniß fällen.

§. 6. Unterläßt es ein Mitglied des Staatsraths oder ein Rathgeber des Königs in Commandosachen, die übrigen ihnen im Grundgesetze vorgeschriebenen, aber in diesem Verantwortlichkeitsgesetz nicht besonders aufgezählten Verpflichtungen und Vorschriften zu beobachten und zu erfüllen, so steht es den Reichsständen zu, bei dem König eine solche Anzeige zu machen, wozu §. 107 der Regierungsform sie berechtigt, unter Beobachtung der Bedingungen, die derselbe Paragraph in seinem letzten Punkte aufstellt.

§. 7. Verheimlicht der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten oder der Hofkanzler oder das Mitglied des Staatsraths, das der König in dessen Abwesenheit herbeizieht, erweislich dem König eine von den Beamten des Königs oder den Gesandten fremder Mächte mitgetheilte wichtige Nachricht über Fragen, die Krieg, Frieden oder Bündniß zwischen dem Reiche und einem andern Staate betreffen, so soll er das Amt verlieren. Ist es nachzuweisen, daß dieses geschehen ist, um dem König und dem Reich zu schaden, so wird er nach Kap. 4 des Gesetzes über Verbrechen bestraft.

§. 8. Expeditionen*) und Befehle, die vom König ausgehen, sollen mit der Contrasignatur des Vortragenden versehen sein und mit dem darüber geführten Protokoll übereinstimmen. Wird dem durch die Veranstaltung eines Vortragenden zuwider gehandelt, so verliert derselbe das Amt, ohne einige Zeit nachher wieder eingesetzt oder mit einem anderen Amt im Staatsrath betraut werden zu können. Versäumt er in dem Protokoll des Staatsraths, gegen einen solchen Beschluß des Königs Vorstellung zu machen, den er mit der ausdrücklichen Vorschrift der Regierungsform unvereinbar findet, oder übt er, wenn der König dessen ungeachtet darauf beharrt, daß ein solcher Beschluß ausgefertigt werden soll, dann nicht sein Recht und seine Pflicht aus, die Kontrasignatur desselben zu verweigern, soll dieselbe Strafe gelten. Dasselbe findet statt, wenn er das Amt wieder antritt, ehe sein Verhalten von den Reichsständen geprüft und ge-

*) Expeditionen bedeutet hier, die mit der Genehmigung des Königs versehenen schriftlichen Anträge des Staatsraths ꝛc.

Digitized by Google

billigt worden. Leidet Jemand dadurch Schaden an Leben, Ehre oder persönlicher Freiheit oder verliert er lose oder feste Habe ohne gesetzliche Untersuchung und Erkenntniß, oder wird Jemandes Hausfrieden gestört, oder wird er von einem Ort zum andern verwiesen, und hat er die Kontrasignatur nicht verweigert, so wird er überdies für ein solches gesetzwidriges Verhalten bestraft, wie das allgemeine Gesetz in Kap. 1 §. 12 der Gerichtsordnung für Richter bestimmt, die ein falsches Erkenntniß fällen.

Der Vortragende hat im Uebrigen wegen seiner Handlungsweise dieselbe Verantwortlichkeit, die dieses Gesetz in den vorhergehenden Paragraphen den Mitgliedern des Staatsraths auferlegt, was die darin bezeichnete schwerere oder gelindere Natur des Versehens und der danach bemessenen Strafe betrifft. Doch darf weder der Vortragende noch ein Mitglied des Staatsraths seines Amtes wegen in anderer Form, als wie es die Regierungsform vorschreibt, und demnach nicht von einem Privatmann angeklagt werden.

§. 9. Ein Staatsrath, der, vom Könige dazu ausersehen und bestellt ist, im Höchsten Gericht Sitz nimmt und über Sachen stimmt, die von den Kriegsgerichten dem Könige zur Prüfung vorgelegt worden sind, kann eines solchen Verfahrens wegen wie jeder Richter beanstandet werden und hat dieselbe Verantwortlichkeit, wie laut Gesetz und gesetzlichen Bestimmungen jedes andere Mitglied des höchsten Gerichts.

§ 10. Wenn einer der im §. 1 erwähnten Beamten, der schon des Dienstes entlassen worden ist oder seinen Abschied genommen hat, verklagt und begangener Verbrechen überführt wird, so soll dies für ihn dieselben Folgen haben, als ob er noch wirklich im Dienst wäre und soll der Verlust dessen, was er an Pension und anderen Emolumenten aus öffentlichen Mitteln bezieht, dem Verlust des Amtes entsprechen, wenn er dasselbe noch hätte.

§. 11. Was bezüglich des bis zum Tage geführten Protokolles des Staatsraths, an dem der Reichstag beginnt, von diesem während der Session ohne Ausstellung gelassen wird, kann von den folgenden Reichstagen nicht mehr Gegenstand angefochten werden.

Wonach Alle, die es angeht, sich zu richten haben. Zur mehreren Gewißheit haben Wir dieses mit Eigener Hand unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bekräftigen lassen.

Stockholmer Schloß im Reichssaal, den 10. Februar 1810.

Carl.

L. S

§. 52.

Norwegen.

Für Norwegen sind folgende Bestimmungen rücksichtlich der Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten (die Mitglieder des Staatsrathes und des höchsten Gerichtes, Mitglieder des Storthings und des Reichsgerichtes) maßgebend:

Digitized by Google

Das Grundgesetz des Norwegischen Reiches enthält nachstehende Vorschriften:

B. Ueber die ausübende Macht, den König und die Königliche Familie.

§. 5. Die Person des Königs ist heilig. Man kann ihn nicht beschuldigen oder anklagen. Die Verantwortung hat sein Staatsrath.

§. 30. Im Staatsrath wird über alle die Sachen, die dort verhandelt werden, Protokoll geführt. Jeder, der Sitz im Staatsrath hat, ist verpflichtet, offen seine Meinung zu sagen, die der König verpflichtet ist, anzuhören. Es ist aber Diesem vorbehalten, nach eigenem Ermessen Beschluß zu fassen. Findet ein Mitglied des Staatsraths, daß der Beschluß des Königs gegen die Staatsform oder gegen die Gesetze des Reiches verstößt, oder augenscheinlich dem Reiche schädlich ist, so ist es seine Pflicht, kräftig dagegen Vorstellungen zu machen und seine Ansicht zu Protokoll bringen zu lassen. Wer in dieser Weise nicht protestirt hat, wird angesehen, als sei er mit dem König einig gewesen und ist dafür verantwortlich, wie weiter unten bestimmt wird, und kann vom Odelsthing*) vor das Reichsgericht gestellt werden.

C. Ueber Bürgerrecht und die gesetzgebende Macht.

§. 73. Es kommt dem Storthing zu:

h) Jeden in Staatssachen zu belangen, den König und die Königliche Familie ausgenommen; doch gilt diese Ausnahme nicht für die Königlichen Prinzen, wenn diese ein anderes Amt als das des Vizekönigs bekleiden.

§. 82. Die Sanction des Königs ist nicht erforderlich.

f) Zu dem Beschlusse des Storthings, wodurch das Odelsthing Staatsräthe oder andere Personen belangt.

D. Von den richterlichen Befugnissen.

§. 86. Die Mitglieder des Lagthings und das Höchste Gericht bilden das Reichsgericht, das in der ersten und letzten Instanz in den Sachen richtet, die vom Odelsthing anhängig gemacht werden und zwar entweder gegen die Mitglieder des Staatsraths oder diejenigen des Höchsten Gerichts, für Amtsverseh en, oder gegen die Mitglieder des Storthings für die Verbrechen, die diese als solche begangen haben.

Im Reichsgericht hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz.

Die strafrechtlichen Bestimmungen sind in nachstehendem Gesetze enthalten:

---

*) Das Norwegische Storthing wählt in sich und aus sich zwei Abtheilungen: das Odelsthing und das Lagthing.

Digitized by Google

Gesetz

vom 7. Juli 1828,

betreffend die Strafbestimmungen für die Mitglieder des Staatsraths und des Höchsten Gerichts für Amtsversehen und für Mitglieder des Storthings und des Reichsgerichts für Versehen, die sie als solche begehen.

Erstes Kapitel.

Den Statthalter des Reiches, den Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsraths betreffend.

§. 1. Das Mitglied des Staatsraths, welches dem Grundgesetze und anderen gesetzlichen Vorschriften zuwider durch Verletzung seiner Amtspflicht, durch Vortrag, Rath oder Beschluß veranlaßt oder bewirkt

a) eine Veränderung des §. 2 des Grundgesetzes, insofern dieser gebietet, daß die evangelisch-lutherische Religion die öffentliche Staatsreligion bleiben soll;

b) ein gegen die Freiheit, Selbstständigkeit, Untheilbarkeit oder Unabhängigkeit Norwegens gerichtetes Unternehmen;

c) daß durch Verhältnisse zu anderen Staaten ein Eingriff in die staatlichen oder Königlichen Rechte stattfindet;

d) daß ohne Genehmigung des Storthings Handlungen vorgenommen werden, wozu Beschluß des Storthings erforderlich ist;

e) daß den Beschlüssen des Storthinges nicht die durch das Grundgesetz gewährleistete Gültigkeit beigelegt wird;

f) daß die vom Storthing zur Sanction eingereichten Beschlüsse zu Gesetzen dem Könige nicht vorgelegt werden;

g) daß die Protokolle, Dokumente oder Aufklärungen, die das Storthing berechtigt ist zu verlangen, demselben vorenthalten werden;

h) daß die Bestimmungen des §. 25 im Grundgesetz über die Stationirung und Zusammenberufung von Truppen in Friedenszeiten, über die Werften, Stationen und Häfen der Norwegischen Flotte, über die Besetzung der Kriegsschiffe mit Seeleuten, und über die Verwendung der Landwehr und der übrigen Norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen zu zählen sind, übertreten werden;

i) daß die im §. 26 des Grundgesetzes angeordneten Gutachten nebst vollständigem Bericht und Erklärung über den Zustand des Reiches nicht ordnungsgemäß abgegeben werden;

k) daß die Militärmacht, dem Grundgesetz entgegen, gegen die Mitglieder des Staates angewendet werden:

soll, wenn das Verbrechen seiner Beschaffenheit nach nicht als Landesverrath zu bestrafen ist, sein Amt verwirkt haben, oder im Verhältniß zur Wichtigkeit des Gegenstandes und zur

Digitized by Google

Größe seines Verbrechens für unwürdig erklärt werden, ein Amt zu bekleiden.

§. 2. Mit Strafen von 500 bis 2000 Species oder nach Umständen mit der in §. 1 bestimmten Strafe wird das Mitglied des Staatsrathes belegt, das den Vorschriften des Grundgesetzes oder anderer geltenden Gesetze entgegen, durch Verletzung seiner Amtspflicht, durch Vorträge, Rathschläge oder Beschlüsse veranlaßt oder dazu beiträgt:

a) daß die Einnahmen der Staatskasse oder die Domänen und Regalien des Staates auf eine ungebührende Weise angewendet und verwaltet werden;

b) daß die zur Vertheidigung des Staates oder zu anderen öffentlichen Angelegenheiten bestimmten Mittel nicht, soweit es nothwendig, zu dem Zwecke angewendet werden;

c) daß die nöthigen Veranstaltungen zur Ausfertigung, Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze oder der Königlichen Anordnungen und Befehle nicht getroffen werden;

d) daß Jemand an der Ausübung des ihm zustehenden Rechtes, Gesuche an den König, das Storthing oder an die Obrigkeit einreichen zu dürfen, gehindert wird;

e) daß die gesetzmäßige Veröffentlichung, besonders die Ausübung der Druckfreiheit, gehindert wird;

f) daß Jemandem, den durch Gesetz bestimmten Bedingungen zuwider, ein Staatsamt übertragen wird;

g) daß ein Verbrecher außerhalb der durch das Grundgesetz bestimmten Grenzen begnadigt wird, oder daß demselben die im §. 20 des Grundgesetzes bestimmte Wahl, ob er die Gnade des Königs anrufen oder sich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen wolle, verweigert wird;

h) daß Jemand durch unbefugte Anklage beim Gericht für Verbrechen an der Ausübung seines Stimmrechts oder daran, sich als Abgeordneter im Storthing einzufinden, gehindert wird;

i) daß die Bestimmungen des Grundgesetzes in den §§. 15 und 38 über die Einholung von Gutachten von der Norwegischen Regierung außer Acht gelassen werden;

k) daß die Rechenschaftsberichte des Staates nicht, wie es §. 75 Littr. k des Grundgesetzes vorschreibt, den Staatsrevisoren zugestellt werden;

l) daß die Vorschriften in einer Instruktion, die laut §. 13 des Grundgesetzes der Norwegischen Regierung ertheilt wird, dem Grundgesetze zuwiderlaufen.

§. 3. Wird Jemand des Amtes, der Freiheit, des Vermögens oder der Erwerbsquelle beraubt, oder wird ein Staatsangehöriger von einem Orte zum anderen oder gar des Landes verwiesen, außer in gesetzlich bestimmten Fällen und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise, so soll das Mitglied des Staatsraths, das durch Versäumniß seiner Amtspflicht, durch Vorträge, Rath-

Digitized by Google

schläge oder Beschluß solches veranlaßt hat, oder dazu beigetragen hat, die in §. 2 erwähnte Strafe erleiden. Wird aber Jemand auf solche Weise des Lebens beraubt, so soll das Mitglied des Staatsrathes, das dazu mitgewirkt hat, sein Leben verwirkt haben.

§. 4. Die Mitglieder des Staatsrathes, welche die ihnen mit Rücksicht auf die Einberufung des Storthings in den §§. 39 und 41 des Grundgesetzes und §. 6 der Reichsakte auferlegte Pflicht versäumen, sollen, sofern ihr Verbrechen nicht als Landesverrath zu bestrafen ist, ihres Amtes entsetzt werden oder doch für unwürdig erklärt werden, ein Amt zu bekleiden.

§. 5. Verheimlicht ein Mitglied des Staatsraths absichtlich Dokumente, oder giebt es keine Aufklärungen in Sachen, die von ihm behandelt werden, oder führt es gegen besseres Wissen unrichtige Data an oder legt es unrichtige Dokumente vor, und wird dadurch Jemandes Recht zu nahe getreten, oder wird Jemand dadurch des Amtes oder der Aussicht auf ein Amt beraubt oder ihm ungerechter Weise ein solches gegeben, oder entsteht dem Staate Schaden dadurch, so soll es, insofern es sich nicht einer Fälschung schuldig gemacht hat, die nach Maßgabe des Gesetzes eine härtere Strafe nach sich zieht, sein Amt verwirkt haben oder nach Umständen für unwürdig erklärt werden, ein Amt zu bekleiden.

§. 6. Das Mitglied des Staatsraths, das in anderen, als in diesem Gesetz ausdrücklich erwähnten Fällen die ihm durch das Grundgesetz oder die Reichsakte vorgeschriebene Amtspflicht versäumt, oder derselben zuwiderhandelt, soll, insofern es sich dadurch nicht eines Verbrechens schuldig gemacht hat, das dem Gesetze gemäß eine härtere Strafe zur Folge hat, zu einer Strafe von 500 bis 2000 Species verurtheilt werden; oder nach Umständen seines Amtes entsetzt werden.

§. 54.

Königreich Griechenland.

Neuestes Gesetz vom 22. Dezember 1876.

Wir geben dasselbe in deutscher Uebersetzung in Folgendem:

Gesetz, die Ministerverantwortlichkeit betreffend.

Wir Georg I., König der Hellenen, haben mit Zustimmung der Kammer beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Theil. Vergehen.

Art. 1. Vor dem nach dem Art. 80 der Konstitution stattfindenden Spezialgerichtshofe wird derjenige Minister verklagt, welcher in seiner Amtsthätigkeit mit Absicht oder aus unentschuldbarer Nachlässigkeit entweder

a. ein Königliches Dekret, wodurch eine Verordnung der Konstitution oder der Gesetze oder der unter Zustimmung der gesetzgebenden Macht erlassenen Königlichen Dekrete verletzt wird, unterschrieben hat,

Digitized by Google

oder b., wenn er ein vom kompetenten Minister nicht unterschriebenes Königliches Dekret ausgeführt oder auch die Ausführung desselben angeordnet hat,

oder c., wenn er einen Erlaß oder Anordnung, wodurch eine Verordnung der Konstitution oder der Gesetze oder der unter Zustimmung der gesetzgebenden Macht erlassenen Königlichen Dekrete verletzt wird, erlassen oder ausgeführt oder auch die Ausführung derselben angeordnet hat,

oder d., wenn er eine Verordnung der Konstitution oder der Gesetze oder der unter Bestimmung der gesetzgebenden Macht erlassenen Königlichen Dekrete auszuführen oder die Ausführung derselben anzuordnen unterlassen hat,

oder e., wenn er zur Sanktionirung einer solchen Handlung zu einem Staatsgesetze, welche nicht von der Kammer nach dem in der Konstitution über Gesetzgebung vorgeschriebenen beschlossen wurde, unterschrieben, oder eine ähnliche Handlung veröffentlicht oder die Ausführung derselben angeordnet hat.

Art. 2. Ein Minister wird ebenfalls vor demselben Spezialgerichtshofe verklagt, wenn er während seiner Amtsthätigkeit

entweder a. eine Strafverordnung der bestehenden Gesetze verletzt hat,

oder b. wenn er, ohne eine ausdrückliche Verordnung der Konstitution oder der Gesetze oder der unter Zustimmung der Kammer erlassenen Königlichen Dekrete zu verletzen, mit Absicht durch eine Handlung oder aus Unterlassen einer solchen den Staatsinteressen Schaden zugefügt hat.

Art. 3. Ein Minister, der an den oben erwähnten Vergehen nicht theilgenommen, ist nichtsdestoweniger als ein Mitschuldiger verantwortlich, wenn er dazu seine Zustimmung in einer Handlung des Ministerconseils, welche seine Unterschrift trägt, ertheilt hat.

Art. 4. Die Vergehen eines Ministers, die zu seinen öffentlichen Pflichten in keinerlei Verhältniß stehen, fallen nicht unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

II. Theil. Strafen.

Art. 5. Der eines von den im Art. 1 erwähnten Vergehen schuldig Erklärte, wenn er mit Absicht gehandelt hat, wird mit einer Haftstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und mit Verlust der in den Art. 21 und 23 des Strafgesetzes erwähnten Rechte auf 2–10 Jahre bestraft.

Wenn er aus unentschuldbarer Nachlässigkeit gehandelt hat, wird er mit einer Haftstrafe von höchstens 6 Monaten und mit Verlust der im Art. 24 der Strafgesetze erwähnten Rechte auf 2—5 Jahre, dazu aber auch mit Verlust des Rechts, als Mitglied eines Stadt-, Bezirks- oder Provinzialrathes oder der Kammer gewählt zu werden, bestraft.

Art. 6. Der eines von den im Art. 2, Abs. a. erwähnten Vergehen schuldig Erklärte wird mit der in den Strafgesetzen bestimmten Strafe außer der Todesstrafe, statt welcher aber im Fall eines politischen Verbrechens die lebenslängliche Gefängnißstrafe treten kann, bestraft. Die Verurtheilung bringt auch den Verlust der in den Art. 21 und 23 des Strafgesetzes erwähnten Rechte mit sich.

Digitized by Google

Wo die Strafverordnung der bestehenden Gesetze sich auf eine bestimmte Kategorie von Beamten bezieht, wird die Verletzung derselben von Seiten eines Ministers nach den Bestimmmungen des vorhergehenden Artikels bestraft.

Art. 7. Der eines von den im Art. 2, Abs. b. erwähnten Vergehens schuldig Erklärte wird mit einer Haftstrafe von 3 Monaten bis zu 1 Jahr und mit Verlust von 2—6 Jahren der im Art. 5 Abs. b. erwähnten Rechte bestraft.

Art. 8. Das Strafbare der im vorliegenden Gesetze vorhergesehenen Vergehen erlischt durch die Verjährung nach dem Schluß von drei aufeinanderfolgenden Kammersessionen.

Wenn das Vergehen während der Kammersession stattgefunden hat, so fängt die Verjährung desselben erst mit der folgenden Session an.

Art. 9. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes über Zurechnung und Maß der Strafe, sowie über die Gründe, die das Strafbare ausschließen oder aufheben, werden auch bei den durch dieses Gesetz besonders zu bestrafenden Vergehen, insofern von ihnen nicht anders bestimmt wurde, angewendet.

III. Theil. Prozeßgang.

Kap. A. Vor der Kammer.

Art. 10. Die Strafanklage wegen der erwähnten Vergehen gegen den Minister, mag derselbe in seinem Amte sich noch befinden oder nicht, und gegen die etwaigen Mitschuldigen oder Mitthätigen hat nur die Kammer das Recht, vor dem nach dem Art. 80 der Konstitution niedergesetzten Spezialgerichtshofe zu stellen.

Bevor dies nicht geschehen, ist keine Untersuchung oder Verfolgung derselben erlaubt.

Art. 11. Der Antrag auf Verfolgung wird nicht angenommen, wenn er nicht wenigstens von 20 Mitgliedern unterschrieben ist, und wenn er nicht genau die Thatsachen, auf welche er begründet ist, und die Verletzung, die den Gegenstand der Anklage bildet, bestimmt.

Art. 12. Der nach dem Vorigen abgefaßte Antrag wird dem Vorstand übergeben und sogleich in einer öffentlichen Sitzung verlesen, dann aber gedruckt und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt. Nach 8 Tagen, nachdem er dem Vorstand vorgelegt ist, ist er in die Tagesordnung aufzunehmen und wird nach der Reihe der Einschreibung zur Verhandlung gezogen, wenn nicht die Kammer es für nothwendig erachtet, einen anderen Tag dafür zu bestimmen.

Art. 13. Am bestimmten Tage beschränkt sich die Verhandlung blos darauf, ob die Kammer zur Tagesordnung schreiten oder eine Voruntersuchung anordnen will.

Die Entscheidung darüber geschieht durch geheime Abstimmung, bei welcher der Angeklagte, wenn er Abgeordneter ist, nicht Theil nimmt.

Bevor sich die Kammer entscheidet, kann sie gestatten, wenn sie es für nothwendig erachtet, daß der angeklagte Minister vor ihr erscheine und verhört wird. Eine schriftliche Entgegnung wird jederzeit angenommen.

Digitized by Google

Art. 14. Wenn die Kammer beschließt, zur Tagesordnung überzugehen, so kann der Anklageantrag nicht wiederholt werden. Wenn sie aber eine Voruntersuchung anordnet, wählt sie aus ihren Mitgliedern eine Kommission von 12 von denselben zur Einleitung der Voruntersuchung und gleichzeitig setzt sie den Termin fest, in dem die Kommission ihre Voruntersuchungsarbeiten vorzulegen hat.

Art. 15. Diese Kommission wählt aus ihren eigenen Mitgliedern ihren Vorsitzenden, ihren Referenten und ihren Sekretär. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern nöthig. Mit den Pflichten und Rechten eines Staatsanwalts beim Bezirksgericht in einem Strafprozesse erhebt sie die nöthigen Beweise, damit sich die Kammer darüber schlüssig machen könne, ob sie anklagen soll oder nicht. Der angeklagte Minister wird von derselben vorgeladen, auf jede ihn beschwerende Thatsache, wenn er will, zu antworten.

Art. 16. Die Kommission kann entweder eines ihrer Mitglieder beauftragen oder der Staatsanwalt des Appellations- oder Bezirksgerichts ersuchen, die erforderlichen, zur Voruntersuchung gehörenden Verhandlungen vorzunehmen.

Art. 17. In dem von der Kammer festgesetzten Termine, welcher auf Verlangen von der Kommission auch verlängert werden kann, verliest der Referent oder ein anderes Mitglied der Kommission in der Kammer die Ergebnisse der Voruntersuchung. Dieser Vortrag, welcher das Resultat der Voruntersuchung und die Gründe der Mehrzahl und Minderzahl der Stimmen enthält, schließt mit einem Antrag, welcher bestimmt, ob der angeklagte Minister und seine Mitschuldigen oder Mitthätigen, wenn solche während der Untersuchung überführt worden sind, vor das Gericht gestellt werden sollen oder nicht. Die Anklageschrift wird sodann mit den Untersuchungsakten und übrigen Schriftstücken im Präsidium niedergelegt, gedruckt und den Abgeordneten binnen 5 Tagen mitgetheilt.

Die Abgeordneten und die Angeklagten können Kenntniß von den im Bureau der Kammer niedergelegten Schriftstücken der Voruntersuchung nehmen.

Art. 18. In derselben Sitzung bestimmt die Kammer den Tag der allgemeinen Verhandlung über den Kommissionsantrag und entscheidet sich gleichzeitig darüber, ob es dem Angeklagten, wenn er nicht Minister oder Abgeordneter ist, erlaubt werden soll, in dieser Verhandlung zu erscheinen und sich zu vertheidigen.

Art. 19. Wenn die Kommission ihre Auseinandersetzung am bestimmten Termin nicht vorgelegt hat, setzt die Kammer eine andere Kommission nieder oder schreitet zur allgemeinen Verhandlung über den Anklageantrag.

Art. 20 Nach dieser allgemeinen Verhandlung findet die geheime Abstimmung über den Kommissionsantrag statt, und zwar für jeden Abschnitt desselben besonders.

Art. 21. Wenn die Kammer den Anklageantrag verworfen hat, darf derselbe nicht erneuert werden. Wenn sie ihn aber genehmigt, wählt sie durch geheime Abstimmung Diejenigen, welche die Anklage vor dem kompetenten Gerichtshofe zu begründen haben; diese dürfen nicht mehr als 5 sein, zu denen noch 5

Digitized by Google

andere kommen, welche die ersteren im Falle eines Todes oder einer Niederlegung ihres Amtes ersetzen.

Diese fünf Ankläger wirken vollgültig in der Stimmenmehrzahl und besitzen die im Strafprozesse geltenden Rechte und Pflichten eines Staatsanwalts beim Bezirksgericht.

Art. 22. Wenn die Kammer aufgelöst oder der Schluß der Session verkündet wird, bevor die Kommission ihren Vortrag über die Voruntersuchung zur Verlesung bringt, wird in der darauf folgenden Session derselben oder einer anderen Periode eine neue Kommission dazu gewählt. Wenn aber die Auflösung der Kammer oder der Schluß der Session nach der Verlesung des Vortrags bewirkt wird, so findet in der darauf folgenden Session derselben oder einer anderen Periode die allgemeine Verhandlung darüber, ob der Antrag auf Grund des Vortrages genehmigt werden soll oder nicht, statt.

Art. 23. In der ersten öffentlichen Kammersitzung, 3 Tage nachdem die Einleitung der Untersuchung beschlossen wurde, bewirkt der Präsident nach den Bestimmungen des Art. 80 der Konstitution und auf Grund eines Verzeichnisses der durchs Loos zu wählenden Richter das der Justizminister rechtzeitig einzusenden hat, die Auslosung von 12 Mitgliedern des Gerichtshofes und noch 6 Stellvertretern für den Fall, daß ordentliche Mitglieder sterben oder ihr Amt niederlegen oder sonst durch das Gesetz verhindert sind oder auszuscheiden haben.

Die Auslosung kann von der Kammer wiederholt werden, wenn auch durch die Stellvertreter die Konstituirung des Gerichtshofes nicht erreichbar ist.

Art. 24. Die Auslosung der Mitglieder des Gerichtshofes und die Wahl der Ankläger, wenn sie unterbrochen oder unterlassen wurden, werden in der darauf folgenden Session derselben oder einer anderen Periode der Kammer bewirkt.

Art. 25. Nach der geschehenen Auslosung theilt unverzüglich der Kammerpräsident dem Präsidenten des Areopags den Beschluß der Kammer über die Untersuchung, die Namen der ausgelosten Richter und gewählten Ankläger, der wirklichen sowohl wie der Stellvertreter, sowie überhaupt alle Schriftstücke mit.

Weder der Schluß der Session oder der Periode der Kammer, noch die Auflösung der Kammer kann den weiteren Fortgang des Prozesses aufhalten.

Kap. B. Prozeßgang vor dem Spezialgerichtshofe.

a. Vorprozeß.

Art. 26. Sobald der Präsident des Areopags die obgenannten Schriftstücke erhalten hat, bestimmt er eines von den ausgelosten Mitgliedern des Gerichtshofes zum Untersuchungsrichter, dem er auch jene Schriftstücke übermittelt. Diesem Untersuchungsrichter stehen die Rechte und Pflichten eines Staatsanwalts beim Bezirksgericht im Strafprozesse zu. Wenn er verhindert ist, wird er durch ein anderes, vom Präsidenten zu erwählendes Mitglied des Gerichtshofes er-

Digitized by Google

setzt. Der Schriftführer des Areopags wirkt als solcher auch beim Untersuchungsrichter.

Art. 27. Zur Beseitigung jeder während der Untersuchung eintretenden Zweifel, besonders aber zur Ausführung des im Art. 250 des Strafprozesses Vorgeschriebenen, wird ein Rath aus drei Mitgliedern konstituirt, welcher besteht aus dem erwähnten Untersuchungsrichter und 2 von den ausgelosten ordentlichen Mitgliedern des Spezialgerichtshofes, welche nach der Reihe der Auslosung genommen werden. Im Falle einer gesetzlichen Verhinderung werden die Mitglieder des Rathes durch die nach der Auslosung darauf Folgenden ersetzt.

Art. 28. Den Vorsitz dieses Rathes erhält der nach dem Range höhere Richter, zwischen denen desselben Ranges wird der ältere vorgezogen.

Der Schriftführer beim Untersuchungsrichter wirkt auch in dem Rathe als solcher.

Art. 29. Im Falle eines Verbrechens ordnet der Untersuchungsrichter die Festnahme und Verhaftung des Angeklagten an.

Art. 30. Den Beschluß zur Verhaftung kann der Angeklagte binnen 8 Tagen nach seiner Festnahme beim Schriftführer des Untersuchungsrichters mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten. Ueber diese entscheidet der Rath.

Im Falle eines politischen Verbrechens beschließt ebenfalls der Rath über das Freilassungsgesuch des Angeklagten.

Art. 31. Der Untersuchungsrichter hat binnen 30 Tagen, nachdem ihm die erwähnten Schriftstücke zugesendet worden sind, die Untersuchung zu Ende zu bringen, ausgenommen, wenn ihm der Rath auf sein Verlangen den Termin verlängert hat.

Mit der Beendigung der Untersuchung schickt er alle Untersuchungsdokumente den Anklägern und macht dies gleichzeitig dem Angeklagten bekannt.

Art. 32. In Betreff der eingeleiteten Untersuchung können sowohl die Ankläger, als auch der Angeklagte bei dem Untersuchungsrichter Einwendungen und Anträge, soviel sie für nothwendig halten, einreichen. Sie müssen das aber unter Androhung der Ausschließung binnen 5 Tagen nach der Absendung der Untersuchungsdokumente und der Bekanntmachung bewirken.

Art. 33. Wenn keine Einwendung oder Anträge betreffs der Untersuchung in der Frist gestellt worden sind, theilt dies der Untersuchungsrichter dem Präsidenten des Gerichtshofes mit, welcher innerhalb 2 Tagen, spätestens den vierzigsten Tag nach dem Beginn der Untersuchung zum Verhandlungstermin bestimmt und die Namen der ordentlichen und Ersatzmitglieder des Gerichtshofes, sowie den Ort der Sitzungen derselben festsetzt. Dies wird sowohl den Anklägern als auch dem Angeklagten mitgetheilt und gleichzeitig werden die ordentlichen und Ersatzmitglieder des Gerichtshofes aufgefordert, sich in der bestimmten Sitzung einzufinden.

Wenn aber Einwendung gemacht oder Anträge gestellt worden sind, und der Untersuchungsrichter sie zurückweist, so entscheidet darüber der Rath und nach dem Erlassen oder nach der Ausführung der Entscheidung werden die Unter-

Digitized by Google

suchungsdokumente den Anklägern zurückgegeben und der Präsident des Gerichtshofes davon benachrichtigt, um die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes auszuführen.

Art. 34. Zwanzig Tage vor dem Verhandlungstermin müssen die Ankläger und acht Tage vor demselben der Angeklagte, jene die Namen der Belastungszeugen und die Vorladung vor's Gericht, dieser aber die Namen der Vertheidigungszeugen sich gegenseitig bekannt machen. Wenn aber die Zeugen nicht in der Untersuchung abgehört worden sind, müssen sie diejenigen Punkte aufzeichnen, hinsichtlich deren sie vor dem Gericht selbst abgehört werden sollen.

Der Entscheidung des Gerichtshofes ist es überlassen, Belastungs- oder Vertheidigungszeugen zuzulassen, welche erst später angemeldet werden oder im Verhandlungstermin selbst benannt werden, wenn die unmittelbare Abhörung dieser letzteren ohne einen Aufschub des Prozesses möglich ist.

b. Prozeßgang vor dem Gericht selbst.

Art. 35. Zur gesetzlichen Konstituirung des nach dem Art. 80 der Konstitution niederzusetzenden Spezialgerichtshofes ist erforderlich die Anwesenheit des Präsidenten des Areopags, welcher auch hier das Präsidium führt, ferner der nach dem Art. 23 ausgelosten 12 ordentlichen Mitglieder, des Sekretärs des Areopags und aller oder der meisten von den nach dem Art. 21 gewählten Ankläger. Die ordentlichen Mitglieder des Gerichtshofes werden von den Stellvertretern nach der Reihe der Auslosung ersetzt.

Art. 36. Der Angeklagte erscheint vor dem Gericht stets in Person und kann zu seinen Vertheidigern einen oder mehrere Advokaten oder auch andere Personen bestimmen. Wenn er keinen Vertheidiger erwählt hat, so bestimmt das Gericht dazu einen Vertheidiger von Fach.

Art. 37. Der Gerichtshof prüft seine eigene Competenz.

Findet er den Minister der ihm beigemessenen Handlung nicht schuldig, so hat er die Verpflichtung, auch über die mitangeklagten Mitschuldigen und Mitthätigen den Urtheilsspruch zu fällen.

Art. 38. Der Prozeßgang vor dem Gericht, ingleichen die Bekanntmachung des Urtheilsspruches, findet öffentlich statt, und wird zu Ende geführt nach den bezüglich der Vergehen bestehenden Bestimmungen des Strafprozesses, insofern sie nicht mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehen oder von ihm modifizirt werden.

Unter derselben Beschränkung werden auch die Bestimmungen des Gesetzes über die fehlenden Zeugen angewendet.

Die im Auslande verweilenden Zeugen werden nicht vorgeladen, sondern deren während der Untersuchung von ihnen abgelegten Zeugnisse vor dem Gericht verlesen.

Art. 39. Wenn der Angeklagte nach der Vorladung nicht erschienen ist, so wird gegen ihn in contumaciam nach den bezüglich dieses Falles bestehenden Verordnungen des Strafprozesses erkannt.

Digitized by Google

Art. 40. Der Verurtheilte kann binnen 8 Tagen, nachdem ihm der Urtheilsspruch bekannt gemacht wurde, denselben mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird beim Sekretär des Areopags eingereicht, welcher Abschriften davon dem Präsidenten und den Anklägern zuzufertigen hat.

Art. 41. Sobald der Präsident die Abschrift der Nichtigkeitsbeschwerde erhalten hat, bestimmt er als Verhandlungstermin spätestens den dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt, zu welchem er die Abschrift erhalten, und fordert die Richter zu einer neuen Sitzung auf.

Art. 42. Die Bestimmung des Art. 34 wird auch im Verfahren auf die Nichtigkeitsbeschwerde angewendet.

Neue Zeugen sowohl zur Belastung als auch zur Vertheidigung werden stets zugelassen und abgehört.

Art. 43. Bezüglich der Verhandlung und des Urtheilsspruches werden auch hier die Art. 35—39 des vorliegenden Gesetzes sowie die Art. 341, 344 und 345 des Strafprozesses, insofern sie mit dem vorliegenden Gesetze nicht in Widerspruch stehen oder von ihm nicht modifizirt werden, angewendet.

Art. 44. Die Kosten des Contumacial-Prozesses fallen auf den unschuldig erklärten Angeklagten, wenn sein Außenbleiben ungerechtfertigt geblieben.

c. Wenn sich der Angeklagte durch die Flucht der Strafe entzogen oder abwesend ist.

Art. 45. Wenn der Angeklagte abwesend und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so schreitet die Untersuchung auch in seiner Abwesenheit vor, indem Vorladungen und Bekanntmachungen für ihn bis zur Beendigung der Untersuchung ausgelassen werden.

Art. 46. Der Präsident bestimmt in diesem Falle den Verhandlungstermin mit einer Frist von wenigstens sechszig Tagen.

Vierzig Tage vor dem Verhandlungstermin wird die Anklageschrift, die Vorladung zum Erscheinen im Termin und das Verzeichniß der Zeugen nach den Bestimmungen des Art. 461 des Strafprozesses veröffentlicht.

Art. 47. Wenn der Angeklagte im Verhandlungstermin nicht erscheint, wird nach den obigen diesbezüglichen Bestimmungen in contumaciam gegen ihn erkannt. Er kann aber das Contumacialerkenntniß binnen sechszig von der Bekanntmachung derselben an zu rechnenden Tagen in einem Blatte der Hauptstadt mit der Nichtigkeitsklage anfechten.

Wenn der Termin ohne Einwendung verstrichen ist, erlangt der Urtheilsspruch Rechtskraft.

Art. 48. Der Art. 474 des Strafprozesses wird auch im vorliegenden Falle angewendet.

Kap. C. Rechtsmittel.

Art. 49. Gegen die Entscheidungen des Specialgerichtshofes ist kein anderes Rechtsmittel erlaubt, als die Wiederholung der Untersuchung, was auch hier in den Fällen gestattet ist, in welchen es der Strafprozeß zuläßt.

Digitized by Google

Art. 50. Der Areopag verfährt nach den Art. 504 u. ff. des Strafprozeßgesetzes und entscheidet darüber, ob auch hier ein Fall zur Wiederholung der Untersuchung vorliegt, ohne die Entscheidung des Spezialgerichtshofes als ungültig zu erklären.

Art. 51. Fällt die Entscheidung des Areopags dahin aus, daß hier ein solcher Fall zur Wiederholung der Untersuchung vorliegt, so werden alle Dokumente und Schriftstücke vom Staatsanwalt an den Präsidenten des Spezialgerichtshofes gesendet und die Angelegenheit wird von Neuem nach dem oben beschriebenen Prozeßgange untersucht und im Gericht entschieden. Der Präsident macht diese Wiederholung der Kammer bekannt.

Art. 52. Wenn die erste Entscheidung des Gerichtshofes mit dem während des neuen Prozeßganges festgestellten in Widerspruch steht, erklärt sie der Gerichtshof für ungültig und erkennt materiell von Neuem über die Sachlage.

Kap. D. Von der Vollziehung der Urtheilssprüche und Aufhebung der Strafen.

Art. 53. Der Urtheilsspruch des Spezialgerichtshofes wird vom Staatsanwalt des Appellationsgerichts in Athen nach den Bestimmungen des Strafprozesses über Vollziehung von Strafen ausgeführt.

Art. 54. Die durch diesen Urtheilsspruch auferlegten Strafen werden durch den Tod des Verurtheilten oder durch Begnadigung oder durch Verjährung aufgehoben.

Die Begnadigung der verurtheilten Minister geschieht nach den Bestimmungen der Constitution.

Die Richtersprüche des Spezialgerichtshofes verjähren nach den Bestimmungen des Strafprozesses.

Kap. D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 55. An allen durch dieses Gesetz getroffenen Fällen wird der Präsident des Areopags, wenn er verhindert ist, durch den Vizepräsidenten desselben Gerichtshofes, und dieser, wenn er auch verhindert ist, durch den dem Range nach höchsten Richter von den 12 ausgelosten ordentlichen Richtern vertreten. Zwischen solchen gleichen Ranges wird der ältere vorgezogen. Der Sekretär des Areopags, wenn er verhindert ist, wird durch den des Appellationsgerichts in Athen ersetzt. Dieser wiederum durch die den Ersteren nach dem Gesetz zum Ersatz Berufenen.

Art. 56. Die Ausscheidung (wegen Unfähigkeit) von Mitgliedern des Untersuchungsrathes, der Untersuchungsrichter und der Mitglieder des Spezialgerichts geschieht nach den Bestimmungen der Art. 51—59 des Strafprozesses und des Königlichen Dekrets vom 8. Juli 1838, insofern sie mit dem vorliegenden Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

Art. 57. Der Präsident des Spezialgerichts wählt die nöthigen Gerichtsdiener für die Untersuchung und den Gerichtshof, indem er sie von denjenigen der Protodiken in Athen (Gerichtshof erster Instanz für Civilsachen) nimmt.

Diese Gerichtsdiener bekommen als Entschädigung für jeden Arbeitstag 2 Drachmen.

Digitized by Google

Art. 58. Den außerhalb Athens in Dienst stehenden ordentlichen und Ersatzmitgliedern werden die Kosten der Hin- und Herreise, sowie, als Entschädigung, 15 Drachmen für jeden Tag ihrer Entfernung von ihrem Dienstorte gewährt.

Art. 59. Die genannten Entschädigungsgelder, sowie der Aufwand, welcher während des Prozeßverfahrens von der Kammer bestritten wird, werden mit zu den Prozeßkosten gerechnet.

Art. 60. In allen übrigen Fällen, in welchen das vorliegende Gesetz nichts Spezielles bestimmt, werden die diesbezüglichen Verordnungen des Strafprozesses angewendet.

Ausgenommen wird der Fall des Artikels 416 des Strafprozesses, sowie jeder andere, in welchem die Verordnungen des Strafprozesses mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehen.

IV. Theil. Ueber Civilverantwortlichkeit.

Art. 61. Aus den im vorliegenden Gesetze bestimmten Vergehen entsteht gegen den Minister auch ein civilrechtlicher Entschädigungsanspruch für den Beschädigten.

Dieser Civilanspruch ist nur vor einem Civilgerichtshof geltend zu machen und nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes zu entscheiden.

Dieses Gesetz, von der Kammer genehmigt und von Uns heute bestätigt, soll durch die Regierungszeitung publizirt und als Staatsgesetz ausgeführt werden.

Athen, den 22. Dezember 1876.

Georg.

Coumunduros. Gotiropulos. Milesis. Karaiskakis. Kontostaulos. Bubulis.

Durchgesehen und besiegelt mit dem großen Staatssiegel.

Athen, den 23. Dezember 1876.

Der Justizminister.
Coumunduros.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google